Amtsblatt für das AMT GRANSEE und Gemeinden

WWW.GRANSEE.DE

Gransee, 7. Mai 2021 | Herausgeber: Amt Gransee und Gemeinden | Der Amtsdirektor | 31. Jahrgang | Nummer 5 | Woche 18

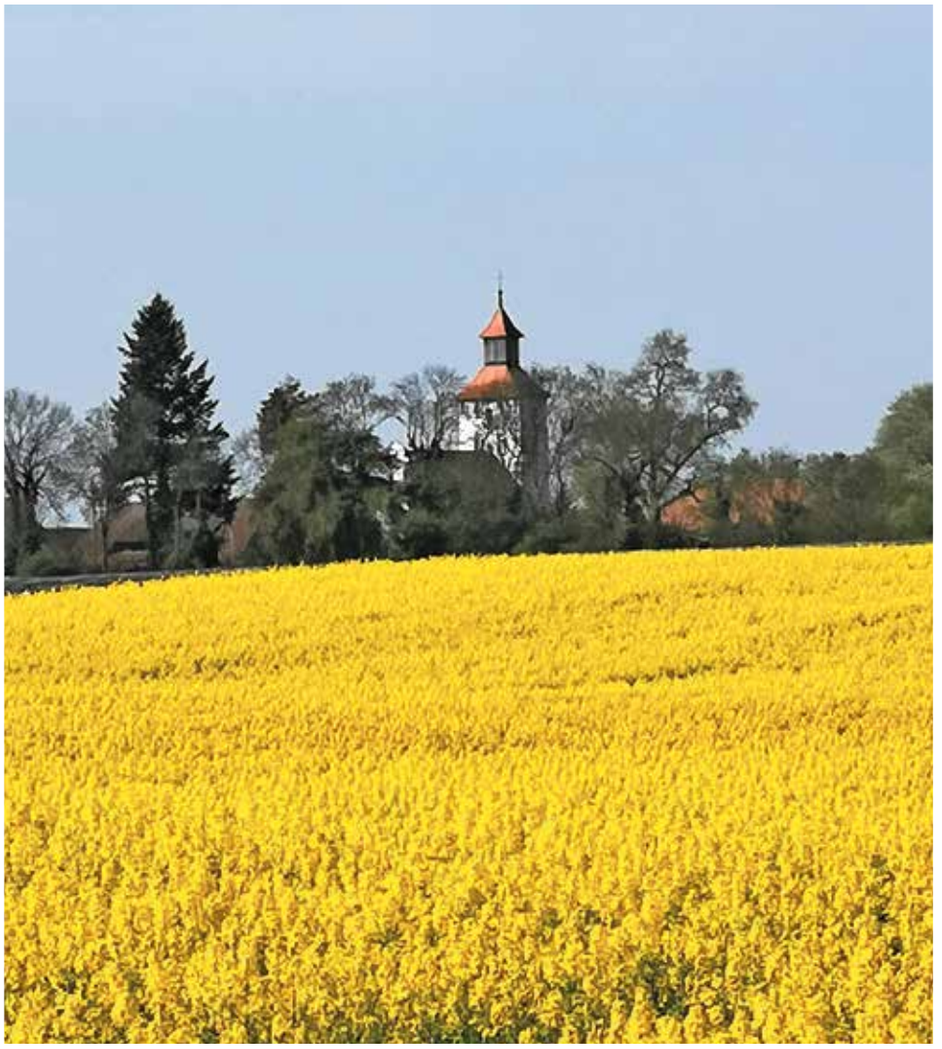

Foto: Torsten Gaeth

Granseer Nachrichten ab Seite 17

— Amtliche Bekanntmachungen —

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

– Stellenausschreibung ..... Seite 2
– Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Großwoltersdorf – Friedhofsgebührensatzung – ..... Seite 2
– Ordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Großwoltersdorf – Friedhofsordnung – ..... Seite 3
– Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Stechlin – Friedhofsgebührensatzung – ..... Seite 9
– Ordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Stechlin – Friedhofsordnung – ..... Seite 10
– Haushaltssatzung der Gemeinde Großwoltersdorf für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ..... Seite 15
– Haushaltssatzung der Gemeinde Stechlin für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ..... Seite 16

Granseer Nachrichten ..... Seite 17

Stellenausschreibung

Im Amt Gransee und Gemeinden ist in der Abteilung Bauen/Liegenschaften die Stelle einer/eines

Bauingenieurin/Bauingenieur

zum frühestmöglichen Beginn auf unbestimmte Zeit zu besetzen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 0,875 einer/eines Vollbeschäftigten.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. die Bauüberwachung, Objektbetreuung und Dokumentationen bei Baumaßnahmen, bei größeren Bauvorhaben in Zusammenarbeit mit Architekten und Fachingenieuren, die Planung und Betreuung von Instandsetzungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen, die Abrechnung beauftragter Leistungen, die Vorbereitung von Ausschreibungen und die Vergabe von Leistungen und Bauleistungen, die Vertragsgestaltung unter Anwendung der HOAI und das Erstellen von digitalen Gebäudeakten und deren Fortführung.

Wir erwarten ein abgeschlossenes Studium im Ingenieurwesen, Fachrichtung Hochbau bzw. eine vergleichbare Ausbildung, Führerschein Klasse B, Kenntnisse im Vergabewesen, Engagement, Selbstständigkeit und Eigeninitiative, sicheres Auftreten, Verhandlungsgeschick und ein hohes Maß an Durchsetzungsvermögen, eine organisierte und strukturierte Arbeitsweise, Flexibilität, Kontakt- und Teamfähigkeit.

Die Vergütung erfolgt in der Entgeltgruppe 9c TVöD. Die aussagekräftige Bewerbung ist bis zum 31.05.2021 an das Amt Gransee und Gemeinden, Amtsdirektor, Kennwort Bewerbung, Baustraße 56, 16775 Gransee zu richten.

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Großwoltersdorf – Friedhofsgebührensatzung –

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], Seite 2) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], Seite 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) – beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Großwoltersdorf in ihrer Sitzung am 15.04.2021 folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Großwoltersdorf – Friedhofsgebührensatzung –

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Großwoltersdorf erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihrer gemeindlichen Friedhöfe sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
(2) Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.
(3) Die Gebührensätze sind unter § 4 festgelegt.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Neben den Bestattungspflichtigen nach Satz 1 sind die Antragsteller für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der gemeindlichen Friedhöfe und von Leistungen nach dieser Satzung Gebührenschuldner.
(2) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

— Amtliche Bekanntmachungen —

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.
(4) Bei Vorliegen einer erheblichen Härte für den Gebührenschuldner kann auf Antrag eine Stundung, oder Ratenzahlung gewährt werden. Die Umstände aus denen sich die erhebliche Härte ergibt, sind vom Gebührenschuldner gegenüber der Gemeinde Großwoltersdorf nachzuweisen.

§ 4
Gebührensätze

A	**Erwerb des Nutzungsrechts an Erdgrabstätten**	**Gebühr (€)**
1.	Einzelwahlgrabstätte	500,00
1.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich	25,00
2.	Doppelwahlgrabstätte	670,00
2.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich	33,50
3.	Wahlgrabstätte mit 3 Stellen	840,00
3.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich	42,00
4.	Wahlgrabstätte mit 4 Stellen	1010,00
4.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich	50,50
5.	Reihengrabstätte	470,00
6.	Kindergrabstätte	390,00
6.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich	19,50
B	**Erwerb des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten**	
1.	Urnenwahlgrabstätte – klein (bis 2 Urnen)	420,00
1.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich	21,00
2.	Urnenwahlgrabstätte – groß (bis 4 Urnen)	560,00
2.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich	28,00
3.	Anonyme Urnenstätte	590,00
4.	Teilanonyme Urnenstätte	840,00
4.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich	42,00
C	**Trauerhallenbenutzung**	
1.	Benutzungsgebühr Trauerhalle	70,00
D	**Bestattungsgebühren**	
1.	Bestattungsgebühren werden durch die Gemeinde Großwoltersdorf nicht erhoben. Für das sachgemäße Ausheben und Schließen des Grabes hat der Nutzungsberechtige, durch Beauftragung einer hierfür zugelassenen Firma selbst zu sorgen.	0,00
E	**Verwaltungsgebühren**	
1.	Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmals und baulichen Anlagen	30,00

§ 5
Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, (z. B. bei abgelaufener Ruhefrist oder Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstätten und ähnliches), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückerstattet.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gransee, den 16.04.2021

Stege
Amtsdirektor

Ordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Großwoltersdorf

– Friedhofsordnung –

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], Seite 2) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], Seite 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]) – beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Großwoltersdorf in ihrer Sitzung am 15.04.2021 folgende Ordnung:

Ordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Großwoltersdorf
– Friedhofsordnung –

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die in der Gemeinde Großwoltersdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Sie befinden sich im

OT Großwoltersdorf	Flur 1, Flurstück 117, mit einer Größe von 4.439 m²
OT Wolfsruh	Flur 1, Flurstück 246, mit einer Größe von 2.632 m²
OT Altglobsow	Flur 1, Flurstück 2 und 4, mit einer Größe von 6.662 m²
OT Burow	Flur 1, Flurstück 53/1, mit einer Größe von 1.565 m²

§ 2
Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Großwoltersdorf. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Großwoltersdorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Darüber hinaus kann die Bestattung anderer Personen zugelassen werden.
Die Überlassung von Grabstellen erfolgt nur nach den Bedingungen dieser Friedhofsordnung.
Durch den Erwerb einer Grabstelle wird ein nach den Bestimmungen dieser Ordnung beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Dieses wird vertraglich geregelt.
Die Grabstelle selbst bleibt Eigentum des Grundstückeigentümers.
Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde Großwoltersdorf verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist nach den Ausnahmetatbeständen des § 27 Absatz 2 Satz 2 des BbgBestG zuzulassen.

— Amtliche Bekanntmachungen —

§ 3
Friedhofsverwaltung

Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung werden vom Amt Gransee und Gemeinden wahrgenommen. Dieses kann andere Personen, sogenannte Erfüllungsgehilfen mit diesen Aufgaben betrauen.

§ 4
Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe oder Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder aufgehoben werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Aufhebung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Aufhebung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
(3) Die Gemeinde Großwoltersdorf kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen dem entgegenstehen.
(4) Die Gemeinde Großwoltersdorf kann die Aufhebung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
(5) Soweit zur Schließung oder Aufhebung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II.
Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist durchgängig für den Besuch geöffnet.
(2) Die Gemeinde Großwoltersdorf kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnung des Friedhofspersonals, wo vorhanden, sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich mit Fahrrädern zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle. Ausnahmen bilden weiterhin Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
   b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
   c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
   d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
   e) Druckschriften zu verteilen;
   f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
   g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen – Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
   h) zu lärmen und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
   i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
   j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu nutzen.

§ 7
Gewerbetreibende

(1) Bestatter, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
   a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
   b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.
(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie ist alle 5 Jahre zu erneuern.
(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(5) Unbeschadet der Regelung nach § 6 Absatz 3 Buchstabe c) dieser Friedhofsordnung dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 – 16:00 Uhr durchgeführt werden – Ausnahmen: unaufschiebbare Arbeiten auf Antrag –
(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagen.
(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 dieser Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III.
Bestattungsvorschriften

§ 8
Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls in der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Anmeldung ist das in der Anlage 1 dieser Friedhofsordnung beigefügte Formular auszufüllen.
(2) Den Wünschen der Bestattungspflichtigen für den Ort und die Zeit der Trauerfeien wird nach Möglichkeit entsprochen. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 10. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte beigesetzt.

§ 9
Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.
(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefallen größere Särge erforderlich,

— Amtliche Bekanntmachungen —

ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10
Ausheben der Gräber

(1) Die Zuständigkeit für das Bereitstellen der Gräber liegt auf dem Friedhöfen der Gemeinde Großwoltersdorf bei der Gemeinde Großwoltersdorf. Für das sachgemäße Ausheben und Schließen des Grabes hat der Nutzungsberechtigte durch Beauftragung einer hierfür zugelassenen Firma selbst zu sorgen.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,0 m; bis zur Oberkante der Urne 0,40 m.
(3) Die Gräber von Erd- und Urnenwahlgräbern müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 12
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen sind in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Zum Schutz der Ruhe mehrerer Toter sind Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen ebenfalls nicht zulässig. § 4 Absatz 5 dieser Friedhofsordnung bleibt unberührt.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.
(5) Das Ausheben und Schließen der Grabstätte für die Umbettung von Erdbestatteten oder Urnen darf nur durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen, welches vom Nutzungsberechtigten beauftragt wurde, durchgeführt werden. Die Genehmigung zur Erdumbettung ist beim Gesundheitsamt einzuholen.
(6) Der Antragsteller für die Umbettung hat Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV.
Grabstätten

§ 13
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Großwoltersdorf. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.
(2) Die Grabstätten werden unterschieden
   a) Erdwahlgrabstätten
   b) Reihengrabstätten
   c) Urnenwahlgrabstätten
   d) Anonyme und teilanonyme Urnengrabstätten
   e) Kindergrabstätten
   f) Ehrengräber
   g) Kriegsgräberstätten
(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
(4) Grabstätten können aus einem oder mehreren Gräbern bestehen. Gräber haben in der Regel folgende Maße:

4.1 Einzelwahlgrabstätte	Breite 1,50 m; Tiefe 2,85 m
4.2 Doppelwahlgrabstätte	Breite 3,00 m, Tiefe 2,85 m
4.3 Wahlgrabstätte mit 3 Stellen	Breite 4,50 m, Tiefe 2,85 m
4.4 Wahlgrabstätte mit 4 Stellen	Breite 6,00 m, Tiefe 2,85 m
4.5 Reihengrabstätte	Breite 1,30 m, Tiefe 2,60 m
4.6 Kindergrabstätte	Breite 1,30 m, Tiefe 2,00 m
4.7 Urnengrabstätte (klein) bis 2 Urnen	Breite 1,00 m, Tiefe 1,50 m
4.8 Urnengrabstätte (groß) bis 4 Urnen	Breite 1,50 m, Tiefe 1,50 m

Das Grabmal ist im jeweiligen Maß mit eingeschlossen.

§ 14
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechts sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Das Nutzungsrecht wird beurkundet. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 dieser Friedhofsordnung beabsichtigt ist.
(2) Es wird unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten. Je Grabstätte kann nur ein Sarg in einfacher Tiefe bestattet werden und zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. In Urnenwahlgrabstätten können je nach Größe bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Nutzungsurkunde.
(4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Das Nutzungsrecht geht dann im Falle des Todes auf den so bestimmten Nachfolger über. Für die Bestimmung über die Nachfolge im Grabnutzungsrecht ist das in der Anlage 2 dieser Friedhofsordnung beigefügte Formular auszufüllen. Im anderen Fall haben die Angehörigen, die nicht geschäftsunfähig oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, in folgender Reihenfolge zu sorgen:
   a) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
   b) die Kinder,
   c) die Eltern,
   d) die Geschwister,
   e) die Enkelkinder,
   f) die Großeltern und
   g) die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat.

   Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummer c) oder eine Mehrheit von Personen (Nummer b und d – f) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

— Amtliche Bekanntmachungen —

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte
(8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich ohne finanzielle Rückerstattung.
(9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 12 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 12-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

§ 15
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren abgegeben werden. Das Nutzungsrecht wird beurkundet und ist nicht verlängerbar.
(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
(3) Die abzuräumenden Reihengrabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit bekannt gegeben. Die betreffende Grabstätte erhält ein Hinweisschild. Die nutzungsberechtige Person ist verpflichtet, Grabmale und Einfassungen und sonstige Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe zu entfernen oder entfernen zu lassen.
(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Reihengrabstätten.

§ 16
Kindergrabstätten

(1) Kindergrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbeisetzungen, die im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren abgegeben werden.
(2) In jeder Kindergrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Kindergrabstätten.

§ 17
Beisetzung von Aschen

(1) Aschen können beigesetzt werden in
   a) Urnenwahlgrabstätten
   b) Erdwahlgrabstätten
   c) Anonyme und teilanonyme Urnengrabstätten

§ 18
Anonyme und teilanonyme Bestattungen

Anonyme und teilanonyme Bestattungen werden als Urnenbestattungen auf der hierfür vorgesehenen Fläche durchgeführt. Die vorgesehene Fläche ist in ihrer Nutzung und Unterhaltung als Friedhofsgrünfläche angelegt.
Die Gestaltung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Bepflanzungen und Ausschmückungen sind nicht möglich. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Bestattungsfläche ist nicht gestattet. Das individuelle Aufstellen von Grabmalen ist unzulässig.
Bei teilanonymen Grabstätten werden die Bestatteten auf der dafür vorgesehenen Fläche namentlich mit Vor- und Zunahmen, Geburts- und Sterbejahr gekennzeichnet.
Die anonymen Grabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
Anonyme Gräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.

§ 19
Ehrengräber/Kriegsgräberstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Großwoltersdorf. Auf den Kriegsgräberstätten sind Soldaten und Bürger beigesetzt, die im 2. Weltkrieg den Tod fanden. Kriegsgräberstätten befinden sich auf den Friedhöfen der Ortsteile Großwoltersdorf, Wolfsruh und Zernikow, sowie im Ortsteil Burow.

V.
Gestaltung der Grabstätten

§ 20
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Dabei müssen private Wünsche gegenüber religiösen und ästhetischen Empfindungen der Allgemeinheit zurücktreten.

VI.
Grabmale

§ 21
Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Als Material für Grabmale darf nur Naturstein-Terrazzo, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Sichtbare Sockel dürfen aus Naturstein oder Betonsteinwerk verwendet werden. Erforderlich sind eine geeignete, sach- und fachgerechte Bearbeitung sowie eine ausgewogene Durchführung von Schrift und sinnvollem Ornament. Jedes Grabmal muss sich in die Umgebung harmonisch einfügen und mit der Würde des Friedhofs vereinbar sein.
(2) Als Material ist insbesondere nicht gestattet Asbestzement, Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen, Glas, Porzellan oder ähnliches Material sowie Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.
(3) Für die Grabmale auf den Friedhöfen oder den Friedhofsstellen werden folgende Kernmaße festgelegt. Die Höhe aufgestellter Grabmale darf nicht mehr als 10 % nach oben oder unten abweichen.

Als Kernmaß gelten:

Kindergrab	Grabmal 55 cm breit und 70 cm hoch
Reihengrab	Grabmal 50–70 cm breit und 70 cm hoch
Urnengrab	Grabmal 50–70 cm breit und 70 cm hoch
Wahlgräber	Grabmal bis 1,10 m hoch

An besonderen Plätzen können Grabmale im Rahmen der Gesamtplanung höher sein.
Bevorzugt sollten Grabmale mit einem Verhältnis Höhe zu Breite wie 1,5:1 bis 2,5:1, bei Steinen mit annähernd quadratischem Grundriss wie 2,5:1 bis 3,5:1 verwendet werden.
Bei Steinen mit rechteckigem Grundriss ist als Verhältnis Breite und Stärke 4:1 anzustreben. Die Stärke der Steine bis zur Höhe von 65 cm soll mindestens 12 cm, darüber mindestens 14 cm betragen. Breitsteine können an den hierfür vorgesehenen mehrstelligen Wahlgräbern aufgestellt werden.
(4) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht Umstürzen oder sich senken können. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann die Friedhofsverwaltung

— Amtliche Bekanntmachungen —

nach erfolgloser Aufforderung und nach Ablauf einer angemessenen Frist das Erforderliche auf Kosten des ausführenden Gewerbebetriebes veranlassen, der für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Bestimmung entstehen, verantwortlich ist.

(5) Das Material der Grabmale kann von den Eigentümern einer Wiederverwendung zugeführt werden. Es muss nach der Neubearbeitung in Größe, Form und Gestaltung den Grundsätzen der Friedhofsordnung entsprechen.

(6) Bei Zweitbelegungen von Wahlgräbern sind vorhandene Grabsteine auf Kosten der Nutzungsberechtigten vor Öffnung der Gräber zu sichern.

(7) Als künstlerisch oder geschichtlich wertvoll anerkannte Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, sind in einem Verzeichnis zu führen und dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde Großwoltersdorf und der für die Denkmalpflege verantwortlichen Behörde nicht entfernt oder abgeändert werden, wenn keine Angehörigen da sind. Sie sind durch die Gemeinde Großwoltersdorf entsprechend zu erhalten und zu pflegen.

(8) In der Umgebung solcher geschützten Denkmale können besondere Formen der Grabgestaltung oder Grabbepflanzung beibehalten und gefordert werden, wenn sie für die Wirkung des Denkmals von Bedeutung sind.

(9) Die Firmenbezeichnung des Ausführenden (Errichtung von Grabmalen) kann in unauffälliger Weise seitlich im Grabmal, knapp über der Erdoberfläche, eingeschlagen oder angebracht werden.

§ 22
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen (Anlage 3).

(2) Den Anträgen sind beizufügen:
   a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
   b) Zeichnungen der Schrift der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Bei Erteilung der Aufstellungsgenehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grabplatten wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig. Diese dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23
Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern) und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht Umstürzen oder sich senken können.

§ 24
Unterhaltung

(1) Die Grabmale sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte oder einer seiner Nachfolger gemäß § 14 Absatz 5.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen von Grabmalen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 25
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII.
Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 20 und 21 dieser Friedhofsordnung errichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von Grabstätten zu entfernen und an dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Regelung des § 7 Absatz 6 Satz 3 dieser Friedhofsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Baum- und Gehölzpflanzungen dürfen eine Wuchshöhe von 1,20 m nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten und bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

— Amtliche Bekanntmachungen —

(5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.
(6) Reihen-, Urnen- und Wahlgrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. Bestattung hergerichtet sein.
(7) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten.
(9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe die in Produkten der Trauerfloristik verwendet wurden sowie Kleinzubehör, wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 27
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung bzw. durch den von ihr beauftragten Dritten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 Absatz 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

VIII.
Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 28
Benutzung der Trauerhallen

(1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
(2) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29
Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen anlässlich der Durchführung von Trauerfeiern bedarf der Abstimmung mit dem Bestatter bzw. Redner der jeweiligen Trauerfeier.

IX.
Schlussvorschriften

§ 30
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Im Übrigen gilt diese Ordnung.

§ 31
Haftung

Die Gemeinde Großwoltersdorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Großwoltersdorf und ihr Beauftragter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

§ 32
Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Gemeinde Großwoltersdorf sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne dieser Friedhofsordnung handelt, wer schuldhaft den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist das Amt Gransee und Gemeinden, der Amtsdirektor, zuständig.

§ 34
Inkrafttreten

Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gransee, den 16.04.2021

Stege
Amtsdirektor

— Amtliche Bekanntmachungen —

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Stechlin – Friedhofsgebührensatzung –

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], Seite 2) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], Seite 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) – beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Stechlin in ihrer Sitzung am 21.04.2021 folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die gemeindlichen Friedhöfe in der Gemeinde Stechlin – Friedhofsgebührensatzung –

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Stechlin erhebt für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen ihrer gemeindlichen Friedhöfe sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsverwaltung Gebühren.
(2) Gebührenmaßstab ist die jeweilige Art und Menge der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und Leistungen.
(3) Die Gebührensätze sind unter § 4 festgelegt.

§2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Bestattungspflichtigen nach der Festlegung im Brandenburgischen Bestattungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Neben den Bestattungspflichtigen nach Satz 1 sind die Antragsteller für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der gemeindlichen Friedhöfe und von Leistungen nach dieser Satzung Gebührenschuldner.
(2) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(3) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.
(4) Bei Vorliegen einer erheblichen Härte für den Gebührenschuldner kann auf Antrag eine Stundung, oder Ratenzahlung gewährt werden. Die Umstände aus denen sich die erhebliche Härte ergibt, sind vom Gebührenschuldner gegenüber der Gemeinde Stechlin nachzuweisen.

§ 4
Gebührensätze

A	**Erwerb des Nutzungsrechts an Erdgrabstätten**	**Gebühr (€)**
1.	Einzelwahlgrabstätte	530,00
1.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich	26,50
2.	Doppelwahlgrabstätte	740,00
2.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich	37,00
3.	Wahlgrabstätte mit 3 Stellen	950,00
3.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich	47,50
4.	Wahlgrabstätte mit 4 Stellen	1170,00
4.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich	58,50
5.	Reihengrabstätte	480,00
6.	Kindergrabstätte	380,00
6.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich	19,00
B	**Erwerb des Nutzungsrechts an Urnengrabstätten**	
1.	Urnenwahlgrabstätte – klein (bis 2 Urnen)	420,00
1.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich	21,00
2.	Urnenwahlgrabstätte – groß (bis 4 Urnen)	590,00
2.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich	29,50
3.	Anonyme Urnenstätte	600,00
4.	Teilanonyme Urnenstätte	840,00
4.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes / jährlich	42,00
C	**Trauerhallenbenutzung**	
1.	Benutzungsgebühr Trauerhalle	70,00
D	**Bestattungsgebühren**	
1.	Bestattungsgebühren werden durch die Gemeinde Stechlin nicht erhoben. Für das sachgemäße Ausheben und Schließen des Grabes hat der Nutzungsberechtige, durch Beauftragung einer hierfür zugelassenen Firma selbst zu sorgen.	0,00
E	**Verwaltungsgebühren**	
1.	Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmals und baulichen Anlagen	30,00

§ 5
Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, (z. B. bei abgelaufener Ruhefrist oder Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstätten und ähnliches), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückerstattet.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gransee, den 22.04.2021

Stege
Amtsdirektor

— Amtliche Bekanntmachungen —

Ordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Stechlin

– Friedhofsordnung –

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], Seite 2) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], Seite 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]) – beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Stechlin in ihrer Sitzung am 21.04.2021 folgende Ordnung:

Ordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Stechlin – Friedhofsordnung –

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die in der Gemeinde Stechlin gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Sie befinden sich im

OT Neuglobsow	Flur 4, Flurstück 85/2, 86/1, mit einer Größe von 1.970 m²
OT Dagow	Flur 3, Flurstück 55, mit einer Größe von 3.056 m²
OT Dollgow	Flur 9, Flurstück 130, 131, 132, 133, mit einer Größe von 4.164 m²
OT Schulzenhof	Flur 4, Flurstück 11, mit einer Größe von 832 m²

§ 2
Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Stechlin. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Stechlin waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Darüber hinaus kann die Bestattung anderer Personen zugelassen werden.
Die Überlassung von Grabstellen erfolgt nur nach den Bedingungen dieser Friedhofsordnung.
Durch den Erwerb einer Grabstelle wird ein nach den Bestimmungen dieser Ordnung beschränktes Nutzungsrecht erlangt. Dieses wird vertraglich geregelt.
Die Grabstelle selbst bleibt Eigentum des Grundstückeigentümers.
Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde Stechlin verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist nach den Ausnahmetatbeständen des § 27 Absatz 2 Satz 2 des BbgBestG zuzulassen.

§ 3
Friedhofsverwaltung

Die Aufgaben der Friedhofsverwaltung werden vom Amt Gransee und Gemeinden wahrgenommen. Dieses kann andere Personen, sogenannte Erfüllungsgehilfen mit diesen Aufgaben betrauen.

§ 4
Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe oder Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder aufgehoben werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Aufhebung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Aufhebung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
(3) Die Gemeinde Stechlin kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen dem entgegenstehen.
(4) Die Gemeinde Stechlin kann die Aufhebung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
(5) Soweit zur Schließung oder Aufhebung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist durchgängig für den Besuch geöffnet.
(2) Die Gemeinde Stechlin kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnung des Friedhofspersonals, wo vorhanden, sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich mit Fahrrädern zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle. Ausnahmen bilden weiterhin Fahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
   b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten;
   c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen;
   d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
   e) Druckschriften zu verteilen;
   f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
   g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen – Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
   h) zu lärmen und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
   i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
   j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu nutzen.

§ 7
Gewerbetreibende

(1) Bestatter, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
   a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
   b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.

— Amtliche Bekanntmachungen —

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen; sie ist alle 5 Jahre zu erneuern.
(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(5) Unbeschadet der Regelung nach § 6 Absatz 3 Buchstabe c) dieser Friedhofsordnung dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 – 16:00 Uhr durchgeführt werden – Ausnahmen: unaufschiebbare Arbeiten auf Antrag –
(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagen.
(7) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 dieser Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8
Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls in der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Anmeldung ist das in der Anlage 1 dieser Friedhofsordnung beigefügte Formular auszufüllen.
(2) Den Wünschen der Bestattungspflichtigen für den Ort und die Zeit der Trauerfeien wird nach Möglichkeit entsprochen. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 10. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte beigesetzt.

§ 9
Beschaffenheit von Särgen

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.
(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefallen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10
Ausheben der Gräber

(1) Die Zuständigkeit für das Bereitstellen der Gräber liegt auf dem Friedhöfen der Gemeinde Stechlin bei der Gemeinde Stechlin. Für das sachgemäße Ausheben und Schließen des Grabes hat der Nutzungsberechtigte durch Beauftragung einer hierfür zugelassenen Firma selbst zu sorgen.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,0 m; bis zur Oberkante der Urne 0,40 m.
(3) Die Gräber von Erd- und Urnenwahlgräbern müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit auf allen Friedhöfen 20 Jahre.
(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

§ 12
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen sind in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Zum Schutz der Ruhe mehrerer Toter sind Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen ebenfalls nicht zulässig. § 4 Absatz 5 dieser Friedhofsordnung bleibt unberührt.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte.
(5) Das Ausheben und Schließen der Grabstätte für die Umbettung von Erdbestatteten oder Urnen darf nur durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen, welches vom Nutzungsberechtigten beauftragt wurde, durchgeführt werden. Die Genehmigung zur Erdumbettung ist beim Gesundheitsamt einzuholen.
(6) Der Antragsteller für die Umbettung hat Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13
Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Stechlin. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden.
(2) Die Grabstätten werden unterschieden
   a) Erdwahlgrabstätten
   b) Reihengrabstätten
   c) Urnenwahlgrabstätten
   d) Anonyme und teilanonyme Urnengrabstätten
   e) Kindergrabstätten
   f) Ehrengräber
   g) Kriegsgräberstätten
(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
(4) Grabstätten können aus einem oder mehreren Gräbern bestehen. Gräber haben in der Regel folgende Maße:

4.1 Einzelwahlgrabstätte	Breite 1,50 m, Tiefe 2,85 m
4.2 Doppelwahlgrabstätte	Breite 3,00 m, Tiefe 2,85 m
4.3 Wahlgrabstätte mit 3 Stellen	Breite 4,50 m, Tiefe 2,85 m

— Amtliche Bekanntmachungen —

4.4 Wahlgrabstätte mit 4 Stellen	Breite 6,00 m, Tiefe 2,85 m
4.5 Reihengrabstätte	Breite 1,30 m, Tiefe 2,60 m
4.6 Kindergrabstätte	Breite 1,30 m, Tiefe 2,00 m
4.7 Urnengrabstätte (klein) bis 2 Urnen	Breite 1,00 m, Tiefe 1,50 m
4.8 Urnengrabstätte (groß) bis 4 Urnen	Breite 1,50 m, Tiefe 1,50 m

Das Grabmal ist im jeweiligen Maß mit eingeschlossen.

§ 14
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechts sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Das Nutzungsrecht wird beurkundet. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 4 dieser Friedhofsordnung beabsichtigt ist.
(2) Es wird unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten. Je Grabstätte kann nur ein Sarg in einfacher Tiefe bestattet werden und zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. In Urnenwahlgrabstätten können je nach Größe bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Nutzungsurkunde.
(4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Das Nutzungsrecht geht dann im Falle des Todes auf den so bestimmten Nachfolger über. Für die Bestimmung über die Nachfolge im Grabnutzungsrecht ist das in der Anlage 2 dieser Friedhofsordnung beigefügte Formular auszufüllen im anderen Fall haben die Angehörigen, die nicht geschäftsunfähig oder in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, in folgender Reihenfolge zu sorgen:

a) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
b) die Kinder,
c) die Eltern,
d) die Geschwister,
e) die Enkelkinder,
f) die Großeltern und
g) die Person, mit der die verstorbene Person in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelebt hat.

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummer c) oder eine Mehrheit von Personen (Nummer b und d–f) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.
(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte
(8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich ohne finanzielle Rückerstattung.
(9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 12 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 12-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

§ 15
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren abgegeben werden. Das Nutzungsrecht wird beurkundet und ist nicht verlängerbar.
(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
(3) Die abzuräumenden Reihengrabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit bekannt gegeben. Die betreffende Grabstätte erhält einen Hinweisschild. Die nutzungsberechtige Person ist verpflichtet, Grabmale und Einfassungen und sonstige Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe zu entfernen oder entfernen zu lassen.
(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Reihengrabstätten.

§ 16
Kindergrabstätten

(1) Kindergrabstätten sind Einzelgrabstätten für Erdbeisetzungen, die im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren abgegeben werden.
(2) In jeder Kindergrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.
(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Kindergrabstätten.

§ 17
Beisetzung von Aschen

(1) Aschen können beigesetzt werden in
a) Urnenwahlgrabstätten
b) Erdwahlgrabstätten
c) Anonyme und Teilanonyme Urnengrabstätten

§ 18
Anonyme und teilanonyme Bestattungen

Anonyme und teilanonyme Bestattungen werden als Urnenbestattungen auf der hierfür vorgesehenen Fläche durchgeführt. Die vorgesehene Fläche ist in ihrer Nutzung und Unterhaltung als Friedhofsgrünfläche angelegt.
Die Gestaltung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Bepflanzungen und Ausschmückungen sind nicht möglich. Das Niederlegen von Gebinden und Blumen darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Das Betreten der Bestattungsfläche ist nicht gestattet. Das individuelle Aufstellen von Grabmalen ist unzulässig.
Bei teilanonymen Grabstätten werden die Bestatteten auf der dafür vorgesehenen Fläche namentlich mit Vor- und Zunahmen, Geburts- und Sterbejahr gekennzeichnet.
Die anonymen Grabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
Anonyme Gräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt.

§ 19
Ehrengräber/Kriegsgräberstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Stechlin. Auf den Kriegsgräberstätten sind Soldaten und Bürger beigesetzt, die im 2. Weltkrieg den Tod fanden. Kriegsgräberstätten befinden sich auf den Friedhöfen der Ortsteile Neuglobsow und Dollgow.

— Amtliche Bekanntmachungen —

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Dabei müssen private Wünsche gegenüber religiösen und ästhetischen Empfindungen der Allgemeinheit zurücktreten.

VI. Grabmale

§ 21
Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Als Material für Grabmale darf nur Naturstein-Terrazzo, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Sichtbare Sockel dürfen aus Naturstein oder Betonsteinwerk verwendet werden. Erforderlich sind eine geeignete, sach- und fachgerechte Bearbeitung sowie eine ausgewogene Durchführung von Schrift und sinnvollem Ornament. Jedes Grabmal muss sich in die Umgebung harmonisch einfügen und mit der Würde des Friedhofs vereinbar sein.

(2) Als Material sind insbesondere nicht gestattet Asbestzement, Ölfarbenanstrich auf Steingrabmalen, Glas, Porzellan oder ähnliches Material sowie Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

(3) Für die Grabmale auf den Friedhöfen oder den Friedhofsstellen werden folgende Kernmaße festgelegt. Die Höhe aufgestellter Grabmale darf nicht mehr als 10 % nach oben oder unten abweichen.

Als Kernmaß gelten:

Kindergrab	Grabmal 55 cm breit und 70 cm hoch
Reihengrab	Grabmal 50-70 cm breit und 70 cm hoch
Urnengrab	Grabmal 50-70 cm breit und 70 cm hoch
Wahlgräber	Grabmal bis 1,10 m hoch

An besonderen Plätzen können Grabmale im Rahmen der Gesamtplanung höher sein.
Bevorzugt sollten Grabmale mit einem Verhältnis Höhe zu Breite wie 1,5:1 bis 2,5:1, bei Steinen mit annähernd quadratischem Grundriss wie 2,5:1 bis 3,5:1 verwendet werden.
Bei Steinen mit rechteckigem Grundriss ist als Verhältnis Breite und Stärke 4:1 anzustreben. Die Stärke der Steine bis zur Höhe von 65 cm soll mindestens 12 cm, darüber mindestens 14 cm betragen. Breitsteine können an den hierfür vorgesehenen mehrstelligen Wahlgräbern aufgestellt werden.

(4) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht Umstürzen oder sich senken können. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung und nach Ablauf einer angemessenen Frist das Erforderliche auf Kosten des ausführenden Gewerbebetriebes veranlassen, der für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Bestimmung entstehen, verantwortlich ist.

(5) Das Material der Grabmale kann von den Eigentümern einer Wiederverwendung zugeführt werden. Es muss nach der Neubearbeitung in Größe, Form und Gestaltung den Grundsätzen der Friedhofsordnung entsprechen.

(6) Bei Zweitbelegungen von Wahlgräbern sind vorhandene Grabsteine auf Kosten der Nutzungsberechtigten vor Öffnung der Gräber zu sichern.

(7) Als künstlerisch oder geschichtlich wertvoll anerkannte Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, sind in einem Verzeichnis zu führen und dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde Stechlin und der für die Denkmalpflege verantwortlichen Behörde nicht entfernt oder abgeändert werden, wenn keine Angehörigen da sind. Sie sind durch die Gemeinde Stechlin entsprechend zu erhalten und zu pflegen.

(8) In der Umgebung solcher geschützten Denkmale können besondere Formen der Grabgestaltung oder Grabbepflanzung beibehalten und gefordert werden, wenn sie für die Wirkung des Denkmals von Bedeutung sind.

(9) Die Firmenbezeichnung des Ausführenden (Errichtung von Grabmalen) kann in unauffälliger Weise seitlich im Grabmal, knapp über der Erdoberfläche, eingeschlagen oder angebracht werden.

§ 22
Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen (Anlage 3).

(2) Den Anträgen sind beizufügen:
   a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
   b) Zeichnungen der Schrift der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Bei Erteilung der Aufstellungsgenehmigung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grabplatten wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig. Diese dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23
Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht Umstürzen oder sich senken können.

§ 24
Unterhaltung

(1) Die Grabmale sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte oder einer seiner Nachfolger gemäß § 14 Absatz 5.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen von Grabmalen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung

— Amtliche Bekanntmachungen —

und ein 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 25
Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 20 und 21 dieser Friedhofsordnung errichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von Grabstätten zu entfernen und an dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Die Regelung des § 7 Absatz 6 Satz 3 dieser Friedhofsordnung bleibt unberührt.
(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Baum- und Gehölzpflanzungen dürfen eine Wuchshöhe von 1,20 m nicht überschreiten.
(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten und bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
(5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.
(6) Reihen-, Urnen- und Wahlgrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. Bestattung hergerichtet sein.
(7) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. deren Beauftragten.
(9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe die in Produkten der Trauerfloristik verwendet wurden sowie Kleinzubehör, wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 27
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung bzw. durch den von ihr beauftragten Dritten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 Absatz 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 28
Benutzung der Trauerhallen

(1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung.
Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
(2) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29
Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen anlässlich der Durchführung von Trauerfeiern bedarf der Abstimmung mit dem Bestatter bzw. Redner der jeweiligen Trauerfeier.

IX. Schlussvorschriften

§ 30
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Im Übrigen gilt diese Ordnung.

— Amtliche Bekanntmachungen —

§ 31
Haftung

Die Gemeinde Stechlin haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Stechlin und ihr Beauftragter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

§ 32
Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Gemeinde Stechlin sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne dieser Friedhofsordnung handelt, wer schuldhaft den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist das Amt Gransee und Gemeinden, der Amtsdirektor, zuständig.

§ 34
Inkrafttreten

Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gransee, den 22.04.2021

Stege
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Großwoltersdorf für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Großwoltersdorf vom 15.04.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

	2021	2022
ordentlichen Erträge auf	1.038.200 €	1.037.500 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.097.300 €	1.071.000 €
außerordentlichen Erträge auf	20.000 €	20.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	20.000 €	20.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.047.100 €	1.050.300 €
Auszahlungen auf	1.127.600 €	1.006.200 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	955.000 €	959.400 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	982.500 €	962.600 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	92.100 €	90.900 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	145.100 €	43.600 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 700 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 330 v. H.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde Großwoltersdorf von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (ohne Investitionen) der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Großwoltersdorf bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Großwoltersdorf bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere bilanziellen Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht erheblich.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 EUR und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR

   festgesetzt.

Gransee, den 16.04.2021

Stege
Amtsdirektor

— Amtliche Bekanntmachungen —

Jeder kann gemäß § 67 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Haushaltssatzung und deren Anlagen während der Dienststunden in der Verwaltung des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, einsehen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Stechlin für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Stechlin vom 21.04.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

	2021	2022
ordentlichen Erträge auf	1.804.000 €	1.828.100 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.933.500 €	1.915.900 €
außerordentlichen Erträge auf	20.000 €	20.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	20.000 €	20.000 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.902.100 €	1.783.300 €
Auszahlungen auf	2.056.600 €	1.913.000 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.621.400 €	1.646.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.656.800 €	1.642.100 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	280.700 €	136.400 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	394.200 €	264.900 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.600 €	6.000 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 650 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 330 v. H.

§ 6

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde Stechlin von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (ohne Investitionen) der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Stechlin bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Stechlin bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere bilanziellen Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nicht erheblich.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 EUR und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR

   festgesetzt.

Gransee, den 22.04.2021

Stege
Amtsdirektor

Jeder kann gemäß § 67 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Haushaltssatzung und deren Anlagen während der Dienststunden in der Verwaltung des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, in der Abteilung Finanzen, Zimmer A 103, einsehen.

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Herausgeber: Amt Gransee und Gemeinden – Der Amtsdirektor – Baustraße 56, 16775 Gransee

Granseer
Nachrichten

7. Mai 2021 | 31. Jahrgang | Nummer 5 | Woche 18

Amtshaushalt: Bildung, Kita und Feuerwehren im Mittelpunkt

Die Mitglieder des Amtsausschusses haben am Montagabend, den 12.04.2021, einstimmig den Amtshaushalt für das laufende Jahr verabschiedet. Darin sind Investitionen von rund 2,5 Millionen Euro geplant.
Kitabetreuung, Bildung und die Einsatzbereitschaft der freiwilligen Feuerwehren sind den Mitgliedern des Granseer Amtsausschusses auch weiterhin ganz besonders wichtig. Das wurde in der jüngsten Sitzung des Gremiums am Montagabend, den 12.04.2021, als es um die Verabschiedung des Amtshaushaltes für das laufende Jahr ging, sehr deutlich. Der überwiegende Teil aller für 2021 geplanten Investitionen entfällt auf diese Bereiche.

Foto: Uwe Halling

Investitionen für rund 2,5 Millionen Euro geplant

„Das Amt Gransee und Gemeinden plant in diesem Jahr Investitionen in einem Umfang von rund 2,5 Millionen Euro“, sagt Nico Zehmke. Davon, so der Leiter des Fachbereiches I / Finanzen/Bauen/Liegenschaften) der Granseer Amtsverwaltung, werden rund 1,7 Millionen Euro über Fördermittel abgedeckt. Für das verbleibende Investitionsdefizit in Höhe von 765000 Euro nimmt das Amt Gransee und Gemeinden einen Kredit über 400000 Euro auf, der Rest wird aus dem eigenen Finanzmittelbestand gedeckt.

Löwenanteil entfällt auf den Kita-Bereich

Der Löwenanteil der Investitionen für 2021 entfällt auf den Kita-Bereich. Allein 1,3 Millionen Euro sind der jährliche Anteil am über fünf Millionen Euro teuren Neubau der Kita „Zwergenland“ in der Straße des Friedens in Gransee. Die Kita soll bekanntlich dieses Jahr eingeweiht werden und den Betreuungsbetrieb aufnehmen. Weitere 300000 Euro sind eingeplant, um die „Zwergenland“-Filiale in Altlüdersdorf zu erweitern und umfassend zu modernisieren.

Bildungsoffensive wird fortgesetzt

Auch die Bildungsoffensive wird das Amt Gransee und Gemeinden weiter fortsetzen. Diesbezüglich sind an der Stadtschule Gransee dieses Jahr Investitionen in einem Umfang von knapp 80000 Euro geplant. Die Grundschule in Menz wird in diesem Zusammenhang knapp 50000 Euro erhalten. Und für die Werner-von-Siemens-Oberschule sind im Amtshaushalt rund 82000 Euro vorgesehen.

Drei neue Tanklöschfahrzeuge

Als Träger des Brandschutzes bleibt für das Amt Gransee auch die Ausstattung und Modernisierung der freiwilligen Feuerwehren eine Schwerpunktaufgabe. Allein dieses Jahr steht die Anschaffung von drei modernen Tanklöschfahrzeugen auf der Tagesordnung. In den Genuss neuer Fahrzeuge, die aus Förder- und Eigenmitteln finanziert werden, sollen die Wehren in Meseberg, Großwoltersdorf und Sonneberg kommen. „Gleich drei neue Fahrzeuge für die Feuerwehren anzuschaffen, ist sicher ein ehrgeiziges Vorhaben und nicht mal einfach so aus dem Ärmel zu schütteln“, sagt Nico Zehmke. Aber der Brandschutz dürfe nicht vernachlässigt werden. Schließlich gehe es in diesem Bereich immer auch um Menschenleben.

Attraktiven Lebensstandard erhalten

„Kinderbetreuung, Bildung, Ordnung und Sicherheit gehören ebenso zu einer entwickelten und leistungsfähigen Infrastruktur, wie etwa Wohnungsbau“, sagt Nico Zehmke, der die Prioritätensetzung der Amtsausschussmitglieder gut nachvollziehen kann. „All die geplanten Investitionen zielen letztlich darauf ab, innerhalb des Amtes einen attraktiven Lebensstandard zu erhalten“, sagt Nico Zehmke.
In den vergangenen 25 Jahren, so der Fachbereichsleiter, sei viel in Straßen und Wege investiert worden, was auch notwendig war. Inzwischen besitze fast jedes Dorf mindestens eine neue Anbindung, weshalb es in seinen Augen vollkommen vernünftig sei, die Investitionsschwerpunkte inzwischen anders zu setzen. Und nicht zuletzt habe auch Corona zum Beispiel eine Aktie daran, dass die Bildung zu einem Bereich geworden ist, in den vorrangig investiert werden muss.

Bert Wittke

Amt Gransee und Gemeinden: Alle Kitas in den Sommerferien geöffnet

Foto: Uwe Halling

Das Amt Gransee und Gemeinden legt dem Amtsausschuss eine Beschlussvorlage vor, wonach die Schließzeiten aller Kitas während der Sommerferien abgeschafft werden. Bislang gab es das nur in den Einrichtungen Menz und Schönermark. Bislang sind einige Kindertagesstätten aus dem Bereich des Amtes Gransee und Gemeinden während der Sommerferien zeitweilig geschlossen worden. Konkret betraf dies die Kitas „Zwergenland“ und „Bärenwald“ in Gransee sowie die Kita „Zwergenland“ in Altlüdersdorf und die Horteinrichtung „Hufeisenlids“ in Gransee.
Nachdem in den Jahren 2004 und 2005 die Kindertagesstätten der Stadt Gransee für jeweils zehn Tage geschlossen worden waren und damit gute Erfahrungen gemacht wurden, hatte der Amtsausschuss im August 2005 beschlossen, diese Regelung auch künftig beizubehalten. Allerdings galt die Regelung, dass bei 25 Kindern, die während der Schließzeit für eine Betreuung angemeldet werden, von der Schließung Abstand zu nehmen ist.
In der Kita „Zwergenland“ zeichnete sich bereits zum Ende des Jahres 2019 ab, dass aufgrund der Anmeldungen eine Schließung im Sommer 2020 nicht machbar sein wird. Das wurde durch die Corona-Pandemie später noch zusätzlich untermauert. „Es ist unsere Absicht, die Eltern damit zu entlasten“, sagt Christina Wolf, stellvertretende Leiterin der Abteilung Ordnung/Kita/Schulen in der Granseer Amtsverwaltung. Viele von ihnen hätten zu Beginn der Pandemie, als die Kitas geschlossen waren, bereits mehrere Wochen Urlaub nehmen müssen, um ihre Kinder daheim zu betreuen. Folglich war im vorigen Jahr kurzfristig entschieden worden, von den Schließzeiten Abstand zu nehmen. Die große Mehrheit der Eltern hatte diese Entscheidung sehr begrüßt. In den kommenden Jahren wird es Eltern aufgrund der neuen Regelung auch möglich sein, außerhalb der Saison wegzufahren, weil sie ihre Urlaubszeit nicht dafür aufwenden müssen, um Kitaschließzeiten zu überbrücken.

Schon jetzt mehr als 25 Betreuungswünsche für den Sommer

Und in diesem Jahr zeichnet sich eine ganz ähnliche Entwicklung ab. Für 2021, so heißt es, würden bereits deutlich mehr als 25 Betreuungswünsche vorliegen. Für die Kita „Zwergenland“ seien es bereits 34.
Darüber hinaus, so unterstreicht Christina Wolf, sei in den vergangenen Jahren die Auslastungsquote gerade in den Sommerferien deutlich gestiegen. Folglich könnten zusätzliche Kinder aus anderen Einrichtungen nicht ohne Weiteres betreut werden. Und Prognosen besagen, dass die 100-prozentige Auslastung der Kitas „Bärenwald“ und „Zwergenland“ auch in den kommenden Jahren anhalten wird. Nicht umsonst wird gerade in der Straße des Friedens ein modernes neues „Zwergenland“ gebaut, mit dem die Betreuungskapazität in Gransee deutlich steigt.
Und schließlich darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass es infolge der Corona-Pandemie derzeit überhaupt nicht möglich ist, Kinder zeitweilig in anderen Einrichtungen betreuen zu lassen, um das Risiko einer Verbreitung des Corona-Virus so gering wie möglich zu halten.

Gleichbehandlung aller Kitas im Amtsgebiet

Und Christina Wolf macht noch auf einen weiteren Aspekt aufmerksam: Mit der Abschaffung der Kia-Schließzeiten während der Sommerferien werde zugleich auch etwas für die Gleichbehandlung der Kindertagesstätten innerhalb des Amtes Gransee und Gemeinden getan. So habe es in den Kitas „Henriettes Schneckenhäuschen“ in Menz und „Wiesenknirpse“ in Schönermark bislang keine Schließzeiten während der Sommerferien gegeben. Künftig wären also alle Kitas im Amtsgebiet diesbezüglich gleichgestellt. Mit der Aufhebung der Schließzeiten wird es in Zukunft zudem möglich sein, in allen Betreuungseinrichtungen eine zeitnahe Eingewöhnungszeit für Mädchen und Jungen in der Kita zu gewährleisten, in der sie später dauerhaft betreut werden sollen.

Schnell auf die Wünsche der Eltern reagiert

„Wir haben die Beschlussvorlage für die Aufhebung der Schließzeiten in den Kindertagesstätten im Vorfeld mit den Kita-Ausschüssen der einzelnen Betreuungseinrichtungen durchgesprochen“, sagt Christina Wolf. Und überall sei man auf breite Zustimmung gestoßen. „Das Problem der Schließzeiten ist gerade in jüngster Vergangenheit, da die Corona-Pandemie die Situation verschärft hat, mehrfach an uns herangetragen worden“, sagt Wolfgang Schwericke. Er freue sich, so der Leiter des Fachbereiches II der Amtsverwaltung in Gransee, dass man schnell auf die Wünsche der Eltern habe reagieren können. Kinderbetreuung sei immer ein sehr sensibeles Thema, bei dem es wichtig sei, mit den Eltern in ständigem Kontakt zu bleiben. Das sei gut und vor allem mit einem Ergebnis gelungen, mit dem sowohl die Kinder, Eltern und auch Erzieher zufrieden sein können.

Bert Wittke,
Märkische Allgemeine Zeitung

Amt Gransee: Christina Wolf jetzt auch Standesbeamtin

Die Mitarbeiterin der Granseer Amtsverwaltung, Christina Wolf, ist zur Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Amt Gransee und Gemeinden bestellt worden. Die 34-Jährige ist stellvertretende Leiterin der Abteilung Ordnung/Kita/Schulen hatte zuvor einen zweiwöchigen Lehrgang sowie zwei Prüfungen absolviert.
Im Amt Gransee und Gemeinden gibt es nach Merle Beuth, Karin Schröder und Peggy Lefevre nunmehr eine vierte Standesbeamtin. Am Montagabend, den 12.04.2021, hat der Amtsausschuss Christina Wolf zur Standesbeamtin bestellt. Der Beschluss fiel einstimmig. „Das ist ein sehr schönes Gefühl und gibt Vertrauen“, sagte die frischgebackene Standesbeamtin.
Für diese Tätigkeit hat Christina Wolf, die in der Amtsverwaltung als stellvertretende Leiterin der Abteilung Ordnung/Kita/Schulen arbeitet, einen zweiwöchigen Lehrgang absolviert. Normalerweise wäre die 34-Jährige dazu nach Bad Salzschlürf (Hessen) gefahren. Aber Corona bedingt fand der Lehrgang online statt. In den ersten beiden März-Wochen hat sie sich täglich von 8 bis 16 Uhr vor den Computer gesetzt und Online-Seminare verfolgt. „Das war gar nicht so langatmig, wie ich befürchtet hatte“, sagt sie.
Im Gegenteil! Das Einarbeiten vieler praktischer Beispiele habe die Ausbildung sehr belebt. Zu den beiden schriftlichen Prüfungen habe sie dann aber doch nach Bad Salzschlürf fahren müssen. Alles habe gut geklappt und nun ist Christina Wolf offiziell Standesbeamtin für den Standesamtsbezirk Gransee und Gemeinden. „Ich freue mich sehr auf diese Aufgabe“, sagte die Kraatzerin, die 2009 nach Neulöwenberg gezogen ist, wo die Familie 2013 gebaut hat. Bevor sie die erste Eheschließung vornehme, wolle sie zunächst bei ihren Kolleginnen hospitieren und versuchen, sich das eine oder andere abzuschauen. Sicher werde sie vor ihrem ersten Einsatz an einem der drei Trauorte im Amtsgebiet – Heimatmuseum Gransee, Gut Zernikow oder Meseberg – Lampenfieber haben. Aber sie könne Aufregung auch ganz gut überspielen“, sagt die 34-Jährige lächelnd.
Christina Wolf selbst hat 2013 in Liebenberg geheiratet und dort, wie sie sagt, eine sehr gute und angenehme Standesbeamtin erlebt. Eine solche möchte die Mutter zweier Kinder – Thore (drei Jahre) und Lasse (sechs Jahre) – künftig auch sein.

Bert Wittke, Märkische Allgemeine Zeitung

Foto: Uwe Halling

Tatü, Tata – die Feuerwehr ist da!

Die Zwerge aus Gransee wurden über mehrere Wochen in der Kita zu Löschzwergen ausgebildet. Diese fand dann am 15. April bei einem kleinen Feuerwehrfest seinen abschließenden Höhepunkt.
Die Kinder zeigten den kleineren Zwergen, was sie in den letzten Wochen gelernt und ausprobiert hatten.
In Form einer kleinen Geschichte wurde ein Notruf abgesetzt, ein verletztes Kind verarztet und die Feuerwehrkinder löschten anschließend das Feuer. Einige Kinder ließen es beim Experiment ordentlich knallen.
Nach so viel Aufregung gab es noch als kleine Stärkung warme Getränke und Popcorn.
Zur Erinnerung haben wir Fotos mit einer Feuerwehrwand gemacht und jeder Löchzwerg erhielt eine Medaille.

Die Löschzwerge und Erzieherinnen der Kita „Zwergenland“ Gransee

Andreas Ott: Wir machen hier im Ort viel selber und das funktioniert gut

Seit rund fünf Jahren ist Andreas Ott Ortsvorsteher von Großwoltersdorf. Im Interview mit der MAZ erzählt der 46-Jährige, was er toll findet an dem Ort, in dem er geboren wurde, und wie sich Corona auch auf Großwoltersdorf und die Arbeit des Ortsbeirates auswirkt. Andreas Ott kennt Großwoltersdorf wie seine Westentasche. Kunststück, schließlich ist er dort geboren und kennt den Ort nun schon seit 46 Jahren. Wahrscheinlich ist ihm deshalb der Posten des Ortsvorstehers wie auf den Leib geschneidert. Er, seine Lebensgefährtin und die gemeinsame 14-jährige Tochter, die das Strittmatter-Gymnasium in Gransee besucht, wohnen herrlich gelegen am Rande des Dorfes im Wolfsruher Weg. Kein Wunder, dass sich die Familie dort wohl fühlt. Andreas Ott hat einen anspruchsvollen Beruf – er ist Mitarbeiter bei Eon und Geschäftsführer der Green Urban Energy GmbH, die nach der Schließung des Flughafens Tegel zum 8. Mai das Gelände mit Fernwärme und Fernkälte versorgen wird. Die MAZ bat Andrea Ott, der auch für die Wählergemeinschaft Großwoltersdorf in der Gemeindevertretung sitzt, zu einem kleinen Interview.

Foto: Uwe Halling

Hat Corona Ihre Arbeit und die der anderen Ortsbeiratsmitglieder sehr verändert?

Andreas Ott: Man kennt sich, man schätzt sich, man besucht sich. Wenn es wichtige Dinge zu besprechen gibt, kommen wir als Ortsbeirat, zu dem noch Wolfgang Rau und Nico Aßmann gehören, auch mal kurz und auf Abstand zusammen. Hier draußen ist das schließlich kein Problem. Ansonsten gibt es ja auch noch Telefon.

Gab es Vorhaben im Ort, die sich 2020 umsetzen ließen?

Andreas Ott: Die Frauentagsfeier fand noch statt, aber ansonsten ist alles, was wir auch sonst immer machen, ausgefallen: Frühjahrsputz, Feuerwehrfest, Halloween – alles. Deshalb bin ich froh, dass wir Hans-Reiner Zepp haben.

Welche Rolle spielt der Mann?

Andreas Ott: Er ist Rentner und auf 450-Euro-Basis Angestellter des Amtswirtschaftshofes. Seit Oktober vergangenen Jahres kümmert er sich bei uns um Dinge wie den Winterdienst, und die Ordnung und Sauberkeit zum Beispiel an der Bushaltestelle, auf dem Spielplatz oder auch auf dem Friedhof. Und das macht er sehr gut. Ich nutze mal die Gelegenheit, ihm auf diesem Wege ein großes Dankeschön zu sagen. Gerne würden wir als Dorfgemeinschaft aber auch wieder viele Dinge selbst in die Hand nehmen.

Woran denken Sie dabei?

Andreas Ott: Wir machen viel im Dorf selber und das funktioniert sehr gut, weil wir viele Leute haben, die dazu ihre Technik mitbringen. Das sind eben nicht nur Firmenchefs, sondern auch Menschen die wissen, dass es nur gemeinsam geht. 2019 haben wir zum Beispiel auf dem Gelände der Feuerwehr eine Feuerstelle gepflastert. Was wir selber machen, ist nachhaltig, wird von den Leuten geschätzt und geachtet und nicht schnell wieder zerstört oder vollgeschmiert. Wirklich schade, dass wir nun schon lange nichts mehr gemeinsam angehen konnten.

Was planen Sie eventuell noch für dieses Jahr?

Andreas Ott: Nichts! Jede Planung ist mit Mühen verbunden. Schade drum, wenn es dann am Ende ausfallen muss. Ich glaube nicht, dass es schon bald Corona-Lockerungen geben wird. Und wenn, dann lässt sich in einem Ort wie diesem ganz schnell was auf die Beine stellen.

Bert Wittke,
Märkische Allgemeine Zeitung

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Sprechstunden samstags, sonntags, feiertags von 9 bis 12 Uhr

bis 09.05.	Frau Dipl.-Stom. Kordula Noak Templiner Str. 28, 16775 Gransee ✆ 03306/ 2502
10.05. – 16.05.	Herr ZA Robert Krüger Dr.-S.-Allende-Str. 36, 16792 Zehdenick ✆ 03307/ 3291
17.05. – 23.05.	Frau Dipl.-Stom. P. Penschinski Rathenaustr. 12a, 16798 Fürstenberg ✆ 033093/ 39085
24.05. – 30.05.	Frau ZÄ D. Wilke Steindammer Weg 57 16792 Zehdenick ✆ 03307/ 2802 oder 2421

Neue Mitarbeiter im Amt

Christine Schultz

Das Team der Kita „Zwergenland“ am Klosterplatz in Gransee freut sich darüber, dass **Frau Christine Schultz** zum 01.05.2021 als staatlich anerkannte Erzieherin in dieser Kita ihre Berufstätigkeit fortsetzt. Alles Gute zum Neustart in Gransee!

Marlis Krüger und Kathrin Reifflerr

Frau Marlis Krüger, Sachbearbeiterin in der Vergabestelle der Granseer Amtsverwaltung, beging am 23.03.2021 ihr 40. Dienstjubiläum. Der Amtsdirektor des Amtes Gransee und Gemeinden, Herr Stege und die Personalverantwortliche, Frau Reiffler, gratulierten ihr recht herzlich und wünschten weiterhin gute Zusammenarbeit und beste Gesundheit.

Großwoltersdorf: Alles da, was wichtig ist

Ortsvorsteher Andreas Ott schwärmt von Großwoltersdorf. Der Ort verfüge über eine sehr gut entwickelte Infrastruktur und habe zudem 14 Gewerbetreibende, die sich nicht nur für ihren Job, sondern auch ihre Mitmenschen engagieren.
„Es sind alle Möglichkeiten ausgereizt, hier bei uns jemanden unterzubringen“, sagt Andreas Ott. Und das tut dem Ortsvorsteher von Großwoltersdorf, wie er absolut glaubhaft versichert, unendlich leid. Je größer die dörflich Gemeinde ist, desto stärker sei sie. Aber es gebe nun mal kein Bauland mehr im Dorf. Die gemeindlichen Flächen seien ausgereizt und Privateigentümer würden kein Land verkaufen. Das, so Andreas Ott, sei schade. Denn Anfragen gebe es wirklich mehr als genug. Und mit derzeit 335 Einwohnern könnte der Ort durchaus noch ein wenig Zuwachs vertragen.
Verstehen kann der Ortschef das Interesse daran, sich in Großwoltersdorf niederzulassen. „Es ist schön, hier zu leben“, sagt Andreas Ott. Er muss es wissen, schließlich ist er hier geboren. Doch nicht nur deshalb ist der 46-Jährige so begeistert von seinem Heimatort. „Die Leute haben hier alles, was wichtig ist“, sagt er. Vernünftige Straßen, Gasanschlüsse und ordentliches Internet, einen Spielplatz, Vereine, eine Feuerwehr, eine gute Busanbindung, kurze Wege zum Bahnhof nach Gransee, von wo alle Stunde in jede Richtung ein Zug fährt, ein Krankenhaus und gute Einkaufsmöglichkeiten in Gransee oder auch in Rheinsberg und, was nicht alltäglich für einen so kleinen Ort ist, 14 Gewerbetreibende im Dorf, die natürlich auch für Arbeitsplätze sorgen. Zudem würden überall nette Leute wohnen und die Hilfsbereitschaft untereinander sei groß. Man sieht Andreas Ott an, dass er gerne Ortschef hier ist.
Einer der Gewerbetreibenden an der rund 1100 Meter langen und fast schnurgerade durch den Ort verlaufenden Landesstraße 222 ist der Busbetrieb von Holger Krüger. Unter anderem als Subunternehmer für die Oberhavel Verkehrsgesellschaft (OVG) tätig, sind seine 14 Angestellten derzeit im Linienbetrieb der OVG unterwegs. Dafür jedoch stehen seine drei Reisebusse in der großen Fahrzeughalle und stauben langsam, aber sicher ein. Seit einem Jahr gibt es nun schon Corona bedingt keine Fahrten mehr. Das ist auch deshalb ärgerlich, weil erst vor fünf Jahren zwei der Busse neu angeschafft wurden, um diesen Bereich des Unternehmens ausbauen zu können. „Wirtschaftlich ist das ein Fiasko“, sagt Andrea Krüger, die Frau des Chefs. Um die Kosten für die Finanzierung decken zu können, müssten die Ersparnisse herhalten. Man warte händeringend darauf, wieder mit den Bussen unterwegs sein zu dürfen. Nicht mehr lange, dann wollen der 60-jährige Holger und die 61-jährige Andrea Krüger den Betrieb an den 30-jährigen Sohn Florian weitergeben. „Er möchte das machen und wir trauen es ihm auch zu“, sagt die Mutter.
Andrea Krüger, die aus Menz stammt, ist seit 2001 auch die Vorsitzende des örtlichen Reit- und Fahrvereins Grün-Weiß Großwoltersdorf. Auch dort werde gegenwärtig darüber nachgedacht, den Staffelstab an die Jugend weiterzureichen, denn neun der 13 Mitglieder sei zwischen 50 und 60 Jahre alt. Das Organisieren von Turnieren und das Pflegen der große Anlage mache viel Arbeit und den Stammkräften des Vereins, so die Vereinsvorsitzende, gehe doch langsam die Puste aus. Als sehr hilfreich habe sich die Kooperation erwiesen, die man mit dem Reitverein Stechlin eingegangen ist. Dort sei der Klasse-Reiter Hilmar Borchardt aktiv, der über sehr viel Turniererfahrung verfüge. Von ihm verspreche man sich Turniere auf hohem Niveau und eine kontinuierliche Förderung des Nachwuchses.
Nachwuchs ist auch das Stichwort bei der WMP Tischlerei. In dem Meisterbetrieb, in dem seit vier Generationen mit dem edlen Werkstoff Holz hantiert wird, kann sich Senior-Chef Wolfram Müller (55) längst voll und ganz auf seine Söhne Philipp (25/Geschäftsführer) und Markus (28/Prokurist) verlassen. Das Trio (W)olfram, (M)arkus und (P)hilipp entwirft ganz nach Wunsch des Kunden Möbel und Küchen. Vom Innenausbau über Fenster, Türen und Tore bis hin zu Treppen und eine breite Vielfalt von Einbaumöbeln ist alles möglich.
Sein eigener Chef und zugleich auch einziger Mitarbeiter ist Matthias Enggeling. „Ich bin seit 33 Jahren eine Ich-AG“, sagt er und lacht herzhaft. In der einstigen Fleischerei seines Vaters und Großvaters bereitet er Feinkostsalate zu. Und alles in Handarbeit – vom Bedienen des Eierschneiders bis zum Einkellen der Salate in die Becher 3000 bis 4000 Stück pro Woche. Eiersalat und Geflügelsalat laufen am besten. „Und nicht zu vergessen Jagdwurstsalat“, sagt der 56-Jährige und hat sogleich auch eine Erklärung dafür. „Weil da noch echte Jagdwurst drin ist und nicht irgendeine klebrige Masse.“
Gransee, Fürstenberg, Rheinsberg und Neuruppin sind nur einige Orte, wo man seine Salate zu schätzen weiß. „Jeder Becher ein Unikat“, schwört er. Vermutlich ein ebensolches Unikat, wie es die Frohnatur Matthias Eggeling selbst auch ist.
Apropos Frohnatur – immer einen witzigen Spruch auf den Lippen hat auch Wolfgang Rau. Damit gelingt es dem 51-Jährigen vermutlich auch, seine Kundschaft aufzuheitern. Denn die kommt in der Regel mit kaputten Autos und folglich mit trauriger Miene in sein Fahrzeug-Service-Center. Aber das Team von Wolfgang Rau, zu dem aktuell zwölf Mitarbeiter gehören, hat es noch immer geschafft, der Kundschaft wieder ein Lächeln ins Gesicht zu zaubern. Und nicht nur in Großwoltersdorf freut man sich darüber, dass Wolfgang Rau die alte Schule, die ab 2007 leer stand, wieder einer Nutzung zugeführt hat. Als gebürtiger Großwoltersdorfer lag ihm dies, wie er sagt, auch sehr am Herzen. Überhaupt fühle er sich im Dorf pudelwohl. Wahrscheinlich arbeitet er deshalb im Ortsbeirat mit.

Bert Wittke,
Märkische Allgemeine Zeitung

Foto: Uwe Halling

Der Ortsvorsteher in Menz, kurz vorgestellt

Ralf Poltier, Wohnort: Menz; Alter: 54 Jahre; Beruf: Forstwirtschaftsmeister – selbständig; verheiratet; drei Kinder; Ortsvorsteher; parteilos

Menz hat auch für junge Familien so einiges zu bieten

Der im Naturpark Stechlin-Ruppiner Land gelegene Ort Menz zählte mit Stand vom 1. Januar 2021 knapp 550 Einwohner und ist seit 27. September 1998 (im Ergebnis der Gemeindegebietsreform) Bestandteil des Amtes Gransee und Gemeinden. Menz ist gleichzeitig der größte Ortsteil der Gemeinde Stechlin. Mit ihrem Engagement setzen sich die Mitglieder vom Ortsbeirat – anknüpfend an ihre ebenso fleißigen Vorgänger im Ehrenamt – für die Weiterentwicklung des Ortes ein. Ortsvorsteher in Menz ist seit den Kommunalwahlen 2019 Ralf Poltier, zuvor war er in der Funktion des Stellvertreters tätig. Sein Stellvertreter ist Reimund Alheit, den Ortsbeirat als Mitglied komplettiert Jörg Thiede, auch Löschgruppenführer der Freiwilligen Feuerwehr im Ort.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation haben wir unser Pressegespräch mit Ortsvorsteher Ralf Poltier ausschließlich via Internet realisiert. Eingangs wollten wir von ihm Näheres zu Investitionen in Menz, auch kurz zurückblickend auf das Jahr 2020 und für das Jahr 2021 erfahren. Laut Ortsvorsteher sei der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Menz eine der wohl umfangreichsten und zugleich wichtigsten Investitionen der vergangenen Jahre im Ort gewesen. Diesbezüglich haben wir an dieser Stelle noch einmal einige Fakten zur Finanzierung dieses Vorhabens zusammengetragen: Es war im November 2018, als der damalige Innenminister des Landes Brandenburg, Karl-Heinz Schröter (SPD) persönlich vor Ort in Menz weilte, um dem Amt Gransee und Gemeinden einen Zuwendungsbescheid über 628.285 Euro zu übergeben. Diese finanziellen Mittel waren über das Kommunale Infrastrukturprogramm (KiP) zur Verfügung gestellt worden. Die Gesamtkosten für das Bauvorhaben beliefen sich am Ende auf etwa 1,5 Millionen Euro und im April 2020 konnte das neue Gerätehaus, pandemiebedingt im ganz kleinen Rahmen, dann eingeweiht werden. „Und in dem Neubau finden unsere Feuerwehrmänner und -frauen ganz hervorragende Bedingen vor“, so der Ortsbeiratsvorsitzende. Gleichzeitig wollte er an dieser Stelle ein großes Dankeschön an die ehrenamtlichen Brandschützer des Ortes und deren Angehörige loswerden.

Laut Ralf Poltier werde man sich als Ortsbeirat und Dank der bereits initiierten Initiativen des Amtes Gransee und Gemeinden intensiv für die Erschließung von Baugrundstücken hinter dem neuen Feuerwehrgerätehaus einsetzen, denn der Ort ist vor allem für junge Familien als künftiger Wohnort zunehmend interessant. Wichtig sei das seiner Meinung nach auch unter dem Aspekt, dass Menz nicht nur Zweitwohnsitz ist.

Da der Spielplatz in Menz einen großen Zulauf hat, sei die Erweiterung der dortigen Rutsche fest eingeplant. „Vieles finde ich sehr gut und damit können wir uns im Vergleich zu anderen Orten durchaus sehen lassen“, so Ralf Poltier auf unsere Frage, wie ist es mit der Infrastruktur in Menz bestellt sei? So können sich die Menzer darüber freuen, dass es im Ort beispielsweise einen Arzt, eine Schule und eine Kindertagesstätte gibt. Eine kurze Anmerkung unsererseits zum Thema Schule und Kita: An der Theodor-Fontane-Schule Menz (Grundschule) werden etwa 155 Schülerinnen und Schüler der Klassen eins bis sechs von einem hoch motiviertem Lehrerteam unterrichtet. Gleich nebenan befindet sich in dem vor etlichen Jahren errichteten Neubau die bei Kids und deren Eltern gleichermaßen beliebte Kita „Henriettes Schneckenhäuschen“. Nicht von ungefähr und Dank der Investitionen des Amtes Gransee in Millionenhöhe hatte Gransees Amtsdirektor Frank Stege das gesamte Areal in jüngster Vergangenheit einmal als „einen kleinen Bildungscampus“ bezeichnet. Vom Ortsbeirat gebe es laut Ralf Poltier jegliche Unterstützung, wenn es um die weitere Entwicklung von Grundschule und Kita gehe. Wichtig sei aus seiner Sicht für die Menzer und in hoffentlich bald wieder Nicht-Corona-Zeiten zahlreichen Urlaubern ein kleiner Laden (für Waren des täglichen Bedarfs).

Erfahren wollten wir vom Ortsvorsteher auch, wie sich die in Menz befindliche Eigenheimsiedlung (Richtung Rheinsberg) in den vergangenen Jahren entwickelt habe? Hier gehe es seiner Meinung nach „langsam, aber stetig“ voran und fünf der dortigen Grundstücke sind inzwischen bebaut. In Menz sorgen viele engagierte Leute dafür, dass es ein reges Vereinsleben gibt. Zu den Vereinen zählen laut Ortsvorsteher der Angelverein unter seinem Vorsitzenden Bernd Seidel. Vorsitzender des Fördervereins ist Jörg Brinkmann und der Menzer Dorfverein steht unter der Leitung von Dr. Reimund Alheit. Über die Region hinaus bekannt ist der Reiterhof Borchert.

Menz und die gesamte Region waren bekanntlich schon zu DDR-Zeiten immer auch Anziehungspunkt für ungezählte Urlauber und Tagesausflügler, und dieser Trend hat sich in den letzten Jahren noch verstärkt. Wir konnten vom Ortsvorsteher erfahren, was den schmucken Ort in der schönen Landschaft für Besucher anziehend macht. Aus Sicht von Ralf Poltier stünden bei vielen Erlebnisse in der Natur im Vordergrund. Entspannen oder ein Bad nehmen können Gäste am Roofensee. Auch für Fahrradtouristen hat Menz eine Menge zu bieten, denn der Ort ist an verschiedene gut ausgebaute Radfernwege angebunden. Zudem zählt Menz zum umfangreichen Wegenetz vom Laufpark Stechlin. Eine fantastische Reise durch Naturräume und den Sinnesgarten bietet das NaturParkHaus seinen Besuchern. In dem Gebäude in der Ortsmitte befindet sich auch der Sitz der Naturwacht „Stechlins-Ruppiner Seenland“. Als Organisatoren zahlreicher Veranstaltungen in Menz haben sich die Mitglieder des Dorfvereins etabliert. Leider ist, wie vielerorts aufgrund der Corona-Pandemie, das kulturelle Leben im Ort seit vielen Monaten fast gänzlich heruntergefahren. Natürlich haben Tagesgäste und Urlauber in Menz Appetit auf schmackhafte Speisen und Getränke und diesbezüglich möchte Ralf Poltier unter anderem auf das „Waldstübchen“ am Roofensee verweisen.

Helmut Vielitz

Gransee: Bahnhofsquartier in der Diskussion

Die Stadt Gransee und die Verwaltung des Amtes Gransee und Gemeinden planen auf einem 8,5 Hektar großen Gelände das schrittweise Entstehen eines bedarfsgerechten Wohnquartiers. Das heißt, dass ausgehend von dem aktuell vorhandenen Bedarf, Wohnraum geschaffen und zugleich die Infrastruktur entwickelt wird.

Das Mittelzentrum Gransee-Zehdenick besitzt eine hohe Anziehungskraft. In Gransee zum Beispiel haben sich in den vergangenen Jahren die Anfragen nach Bauland gehäuft.

„Viele Leute möchten gerne in unserer Region sesshaft werden. Das freut uns natürlich“, sagt Gransees Amtsdirektor Frank Stege. Laut Landesentwicklungsplan hat Gransee als Bestandteil des Mittelzentrums und als Stadt, von der aus man mit dem Zug in weniger als 60 Minuten in Berlin sein kann, die Möglichkeit, zusätzliche Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen. Und diese Chance, angemessenen und ausreichenden Wohnraum zu schaffen, möchten die Kommune und Verwaltung gemeinsam beim Schopf packen, zumal die Stadt Gransee über Flächen verfügt, auf denen dies möglich ist.

Ein solche Fläche ist das sogenannte Bahnhofsquartier, das von der Bundesstraße 96 und den daran angrenzenden Kleingärten über den Einzelhandelsstandort mit dem darauf befindlichen Aldi-Markt und den zugehörigen Parkplätzen bis hin zur Bahnlinie reicht. Dieses Gelände ist 8,5Hektar groß. Zieht man das Aldi-Gelände ab, verbleiben immer noch

Foto: Uwe Halling

sieben Hektar. Bestandteil des Bahnhofsquartiers ist unter anderem eine einstige große Ackerfläche, die die Stadt in der Vergangenheit kaufen konnte. Aus diesem Grund war bereits 2019 im Stadtentwicklungsausschuss gefragt worden: Was machen wir mit der Fläche? Eine Frage, die seinerzeit ohne die Untersuchung verschiedener Bebauungsvarianten durch professionelle Stadtplaner nicht zu beantworten war.

Modern und bedarfsgerecht

Inzwischen sind die planerischen Voruntersuchungen so weit vorangeschritten, dass sich am Donnerstagabend, den 08.04.2021, die Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Ordnung und Verkehr mit dem Thema Bahnhofsquartier befassen konnten. Im Mittelpunkt, so wurde am Donnerstagabend deutlich, steht die Absicht, auf der genannten Fläche ein modernes und bedarfsgerechtes Quartier zu errichten. Das heißt, dass ausgehend von dem aktuell vorhandenen Bedarf, Wohnraum geschaffen wird. Aber nicht nur Wohnraum. Zugleich muss damit auch die Entwicklung der dafür notwendigen Infrastruktur einhergehen. Vorstellbar sei, so war zu hören, dass auf dem Gelände des Bahnhofsquartiers einmal Platz für rund 550 Bewohner sein werde. Es könnten durchaus weniger, aber auch mehr sein. Entscheidend sei immer, bedarfsgerecht zu bauen. Und das könne die Stadt, da sie in Besitz aller Flächen des Bahnhofsquartiers ist und damit alle Optionen zu deren Entwicklung besitzt. Gut vorstellbar, dass in diesem Zusammenhang bei der Vergabe von Wohnmöglichkeiten einmal mehr das Einheimischenmodell zum Tragen kommt. Reihenhäuser, Doppelhäuser oder auch größere Wohneinheiten – alles sei möglich. Und auch für die Gewo Gransee GmbH, so hieß es in der Ausschusssitzung, werde es Potenzial geben, sich in die Gestaltung des Bahnhofsquartiers einzubringen. Erste Vorstellungen gehen dahin, zwischen 30 und 50 Prozent des entstehenden Wohnraums später zu vermieten. Insgesamt sei es das Ziel, viele junge Familien anzusiedeln, aber auch eine gute Durchmischung von Jung und Alt zu erreichen.

Bestandteil einer ersten von insgesamt sechs Ausbaustufen, die innerhalb von 25 Jahren auf dem Gelände angedacht sind, sind die Entwicklung des Einzelhandelsstandortes rund um den Aldi-Markt sowie sich daran anschließende erste Wohnbebauungen. Dafür soll ein gemeinsamer Bebauungsplan aufgestellt werden. Auf die Frage, was mit der Entwicklung des Einzelhandelsstandortes gemeint ist, hieß es, dass dies sowohl Spielraum für eine Modernisierung oder Erweiterung des bestehenden Marktes als auch die Ansiedlung eines weiteren Discounters lasse.

Einigkeit zwischen den Kommunalpolitikern und der Verwaltung besteht darin, mit dem Bahnhofsquartier keine Schlafstadt schaffen zu wollen. Vielmehr solle großes Augenmerk auf das Mitwachsen der Infrastruktur gelegt werden. Dazu gehört neben Versorgungsstätten und Einrichtungen für die Kinderbetreuung wie Kitas und Schulen auch eine Erschließung des Gebietes für den Individualverkehr sowie der Bau ausreichender Fuß- und Radwege. Die Leute, die später im Bahnhofsquartier wohnen werden, sollen sich mit der Stadt Gransee identifizieren können.

Und zeitgemäß steht natürlich nachhaltiges sowie barrierefreies Bauen im Mittelpunkt. Angestrebt wird ein sparsamer Umgang mit Naturressourcen und großzügige sowie naturnah gestaltete Freiflächen.

Bert Wittke,
Märkische Allgemeine Zeitung

Gransee: Amtsdirektor sagt dem Kita-Personal Merci!

Foto: Uwe Halling

Der Direktor des Amtes Gransee und Gemeinden, Frank Stege, hat dem Kita-Personal mit Blumen und Schokoladenosterhasen für den unermüdlichen Einsatz gedankt. Außerdem informierte er darüber, dass ein Bewilligungsbescheid über 350 000 Euro für die Sanierung und Erweiterun der Kita in Altlüdersdorf eingegangen ist.
„Es ist an der Zeit, sich ganz herzlich zu bedanken“, sagte Frank Stege. Dabei stand der Direktor des Amtes Gransee und Gemeinden im Rohbau der neuen Kita „Zwergenland“. Der Ort war gut gewählt, wollte doch der Verwaltungschef ein paar ganz persönliche und vor allem herzliche Worte an die Leiterinnen der Kindertagesstätten im Amtsbereich richten.
„Ich möchte Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen für Ihren unermüdlichen Einsatz danken“, richtete Frank Stege das Wort an die Frauen, die vor ihm im großen Foyer des Neubaus standen. Neben Ärzten, Schwestern und Pflegern seien es eben auch die Leute an den Kassen der Supermärkte oder eben auch die Betreuerinnen und Betreuer in den Kitas, die den direkten Kontakt zu ihren Mitmenschen halten, jeden Tag Hervorragendes leisten und damit das öffentliche Leben aufrecht erhalten.
Frank Stege bat die Kita-Leiterinnen darum, dies allen ihren Kolleginnen und Kollegen zu übermitteln. Und der Amtsdirektor war nicht mit leeren Händen gekommen. Neben bunten Blumensträußen hatte er – passend zur bevorstehenden Osterzeit – Schokoladenhasen mitgebracht. „Merci steht auf der Verpackung“, sagte der Verwaltungschef. Das heiße im Französischen danke und passe deshalb ganz hervorragend zu dem vom ihm erläuterten Anliegen. Zugleich, so Frank Stege, überbringe er neben Blumen und Schokolade auch die herzlichsten Grüße und Dankesworte der Mitglieder des Amtsausschusses, in dessen Namen er hier spreche.
„Wir reden nicht nur darüber, bessere Bedingungen für die Kinderbetreuung schaffen zu wollen, wir handeln auch“, sagt der Amtsdirektor, der an diesem Tag noch ein Präsent mitgebracht hatte. „Wir haben von der Investitionsbank des Landes Brandenburg einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 350000Euro bekommen“, sagte Frank Stege mit feierlicher Miene. Dieses Geld werde zeitnah in die Erweiterung und Sanierung der Kita „Zwergenland“ in Altlüdersdorf fließen. Auch diese „kleine und fluffige Dorfkita“ müsse erhalten werden, da auch dort etliche Mädchen und Jungen, und das nicht nur aus Altlüdersdorf, umsorgt und betreut werden. Dies geschehe in einem alten Bauernhaus, an dem jetzt einige Dinge dringend erneuert werden müssen. Da auch eine von zwei Wohnungen, die sich in dem Gebäude befinden, jetzt leergezogen wurde, könne der Kitabereich zugleich etwas vergrößert werden. Insgesamt, so kündigte der Amtsdirektor an, werde eine halbe Million Euro in die Kita, die gewissermaßen die kleine Schwester des Granseer Zwergenlandes ist, gesteckt. „Wir sind sehr froh, dass wir in dem Bestreben, etwas für den Erhalt der Kita in Altlüdersdorf zu tun, ein passendes Förderprogramm des Landes erschließen konnten“, freute sich Frank Stege.
Die Arbeiten in der Kita in Altlüdersdorf sollen im Herbst dieses Jahres beginnen und im Frühjahr 2022 abgeschlossen sein.

Bert Wittke,
Märkische Allgemeine Zeitung

Kirsten Schulz neue Schul- und Kitaausschussvorsitzende

Im Rahmen der Sitzung des Amtsausschusses am 12. April wurde Frau Kirsten Schulz als neue Vorsitzende des Schul- und Kitaausschusses gewählt. Der stv. Amtsausschussvorsitzende, Ingo Utesch und Amtsdirektor, Frank Stege, gratulierten Frau Schulz zur Wahl.
Der bisherige Vorsitzende René Jordan hatte das Amt niedergelegt und erhielt als kleines Dankeschön für die geleistete Arbeit eine Regio-Kiste.
Als neues Mitglied des Schul- und Kitaausschusses wurde Klaus Pölitz gewählt. Neue Stellvertreterin ist Kerstin Borret.

Kita Altlüdersdorf: Mehr Platz für die Zwerge

Foto: Uwe Halling

Die Kita „Zwergenland“ in Altlüdersdorf wird erweitert und saniert. Dafür hat das Amt Gransee und Gemeinden Fördermittel erhalten. Künftig wird es in der Einrichtung separate Bereiche für Kita- und Krippenkinder geben.

„Wir freuen uns alle sehr darüber, dass es nun bald mit der Sanierung unserer Kita losgeht“, sagt Erzieherin Angela Schöpe. Und ihre Kolleginnen Natalie Jungblut und Renate Groß nicken zustimmend. Den Frauen ist natürlich nicht entgangen, dass Gransees Amtsdirektor Frank Stege Kita-Leiterin Manja Perrot in Gransee einen Zuwendungsbescheid der Investitionsbank des Landes Brandenburg in Höhe von 350 000 Euro überreicht hat. Dieses Geld, sowie 150 000 Euro an Eigenmitteln, wird in die Erweiterung und Sanierung der Kindertagesstätte in Altlüdersdorf, die als Zweigeinrichtung der Granseer Kita „Zwergenland“ fungiert, gesteckt.

Die Altlüderdorfer Kita ist in einem alten Bauernhaus untergebracht, in dem dringend etliche bauliche Veränderungen vorgenommen und Anlagen saniert werden müssen. Eines der größten Probleme ist die beengte Raumsituation. Und alle Zimmer, darauf machen die Erzieherinnen aufmerksam, seien Durchgangszimmer, was eine ruhige und konzentrierte Betreuung der Kinder sehr erschwere. Auch die elektrischen und haustechnischen Anlagen der Kita sind inzwischen veraltet und bedürfen dringend einer Modernisierung. 1994 war das Gebäude unter energetischen Aspekten saniert worden. Dabei wurden die Fenster durch Holzfenster mit Isolierverglasung ersetzt. Außerdem erhielt das Haus eine ordentliche Wärmedämmung. Geheizt wird das Gebäude allerdings immer noch mit einer älteren Gastherme. Die Heizkörper sind veraltet und besitzen relativ scharfkantige Rippen. Besonders in die Jahre gekommen ist die Hauselektrik. Sie muss komplett erneuert werden. „Wir sind hier im Haus öfter mal auf der Suche nach einer Steckdose“, sagt Angela Schöpe.

Der bestehende Kita-Bereich wird quasi um eine Haushälfte erweitert. Dort befand sich früher eine Wohnung, die bereits vor einigen Jahren freigezogen wurde. Genutzt werden konnte dieser Platz allerdings nur als Lagerfläche, weil er längst nicht mehr den Anforderungen an Räumlichkeiten für die Kinderbetreuung genügt. Vor allem die Brandschutzvorschriften hätten dort nicht eingehalten werden können. Dies wird sich mit der Sanierung nun ändern. Die anstehende Erweiterung wird für eine Neuordnung der Gruppenbereiche genutzt. Künftig wird es möglich sein, die Kita in einen U-3-Bereich (ehemalige Wohnung) für zwölf Kinder und einen Ü-3-Bereich für 24 Kinder (vorhandene Kita) einzuteilen. Damit können im „Zwergenland“ in Altlüdersdorf nach der Erweiterung und Sanierung statt 27 künftig 36 Plätze angeboten werden. Benötigt werden die Plätze allemal, werden doch in Altlüdersdorf nicht nur Jungen und Mädchen aus dem Dorf, sondern auch aus Neu-Lüdersdorf, Neulögow, Wentow, Wendefeld, Seilerhof, Menz und Großwoltersdorf betreut.

Der bisherige Haupteingang der Kita verbleibt auf der Hofseite. Nach einem Windfang und einer gemeinsamen Garderobe erfolgt eine Unterteilung in die beiden Gruppenbereiche. Außerdem werden im straßenseitigen Bereich ein Raum für Elterngespräche und Personalarbeitsraum, eine größere Ausgabenküche sowie ein Haustechnikraum für Waschmaschine und Trockner und zwei Personaltoiletten eingerichtet. An der östlichen Giebelseite, die zum Spielplatzgelände zeigt, wird eine großzügige Terrasse angebaut. Die Kinder des Kita-Bereich (Ü3) gelangen also von ihrem Aufenthaltsbereich direkt auf die Terrasse und von dort auf das weiträumige Spielplatzgelände. Auf der Terrasse wird sowohl gemeinsame Gruppenarbeit als auch die Einnahme von Essen unter freiem Himmel möglich sein.

Innerhalb des Gebäudes werden die alten und teilweise wurmbefallenen Dielenböden durch Estrichböden mit Linoleumbelag ersetzt. Alle Tapeten, Wandverkleidungen und Altanstriche verschwinden, die Wände werden gespachtelt und nach einem entsprechenden Farbkonzept gestrichen. Die Gruppenräume erhalten innenliegende Verdunklungsrollos. Auch die Bad-WC-Bereiche werden neu organisiert. So erhält der U-3-Bereich ein eigenes Bad mit Wickeltisch.

Da sich momentan bei Regen größere Pfützen bilden, soll die Entwässerung des Hofbereichs mit Parkflächen überarbeitet werden.

Für die Wärmeversorgung ist der Einbau einer Gasbrennwerttherme vorgesehen. Die scharfkantigen Gussradiatoren werden durch moderne Plattenheizkörper ersetzt.

Der Beginn der Arbeiten soll spätestens im Herbst dieses Jahres erfolgen und im Frühjahr 2022 abgeschlossen werden.

Bert Wittke,
Märkische Allgemeine Zeitung

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT GRANSEE/GRANSEER NACHRICHTEN

Herausgeber und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Objektleitung und verantwortlich für den Gesamtinhalt:
Ines Thomas

Verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Mitteilungen:
Amt Gransee und Gemeinden, Der Amtsdirektor
Baustraße 56, 16775 Gransee

Vertrieb: Märker

Die nächste Ausgabe erscheint am **4. Juni 2021.**
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **21. Mai 2021.**

Lesefreude am Welttag des Buches

Der 23. April ist immer ein besonderer Termin im Bibliothekskalender. Traditionell organisiert die Stadtschule seit vielen Jahren an diesem Tag den Rezitatorenwettstreit, aber durch die Pandemie konnte er in diesem Jahr leider nicht stattfinden. Mit kleinen Aktionen wurde der „Welttag des Buches“ trotzdem gewürdigt. Der Förderverein „Große für Kleine“ e. V. lud zu einem Preisrätsel ein. Unter den richtigen Einsendungen fand eine Bücherverlosung statt. Unsere Lesepatin Nele hat die Geschichte von Angstbiene Tobi: „Heldenhaft mutig“ von Jaqueline Kauer aus dem kaleabook Verlag eingelesen. Das Vorlesevideo ist bei Facebook unter Bibliothekenverbund-Oberhavel-Nord zu finden.
Die Luisenbuchhandlung verschenkte wieder das Welttagsbuch „Ich schenke dir eine Geschichte“ an Schüler der Stadtschule Gransee und der Fontaneschule Menz. In diesem Jahr schrieb Rüdiger Bertram die Geschichte „Biber undercover“. Die lustigen Illustrationen sind von Timo Grubing. Seltsame Dinge passieren. Der ausgestopfte Biber Felix in der alten Vitrine erwacht zum Leben! Für Selma und Tobi beginnt damit ein aufregendes Abenteuer. Der „Welttag des Buches“ wurde 1995 von der UNESCO zum weltweiten Feiertag für das Lesen, für Bücher und die Rechte der Autoren erklärt. Extra zu diesem Anlass versammelten sich viele Bücher auf der Treppe zum Leseclub der Stadtschule, sehr zur Freude von Lukas und Elea, die gleich die Gelegenheit nutzten, um in den neuen Büchern zu schmökern.
Wie sagte Astrid Lindgren schon „Lesen ist ein grenzenloses Abenteuer der Kindheit.“
Mit Terminabsprache ist weiterhin eine kontaktlose Ausleihe in der Bibliothek möglich. Viele wundervolle Bücher warten darauf, gelesen zu werden.
Das Granseer Bibliotheksteam ist unter der Telefonnummer 03306751121 erreichbar oder per Mail bibliothek@gransee-amt.de.

Irina Richter

Keinen Tag als Revierpolizistin bereut

Polizeikommissarin Kathrin Lüders ist immer wieder gerne in Gransees Amtsgemeinden unterwegs. Seit 1. Januar 2018 ist die 42-Jährige Revierpolizistin. „Ja“, sagt Kathrin Lüders und nickt. Der Dienst habe sich unter Corona-Bedingungen sehr verändert. Normalerweise ist die Revierpolizistin von Montag bis Freitag in den Granseer Amtsgemeinden unterwegs – von Neuglobsow und Menz über Meseberg und Buberow bis nach Baumgarten und Kraatz. Seit Beginn der Pandemie kann die Polizeikommissarin nur noch jeden zweiten Tag in ihr Revier fahren. Die Belegschaft des Polizeireviers Gransee ist geteilt worden. Die eine Hälfte macht Innendienst, die andere Hälfte ist draußen unterwegs. Der Grund dafür ist die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft. Tritt in einer der beiden Gruppen ein Coronafall auf und zieht Quarantänemaßnahmen nach sich, bleiben zumindest die Mitstreiterinnen und Mitstreiter der anderen Gruppe einsatzbereit.

Kathrin Lüders liebt den Kontakt zu den Menschen in ihrem Revier. „Viele Leute grüßen ganz freundlich, wenn sie mich sehen“, sagt die 42-Jährige, die seit dem 1. Januar 2018 Revierpolizistin im ländlichen Teil des Amtes Gransee ist. Doch nun müsse natürlich die Eindämmungsverordnung eingehalten und umgesetzt werden. Das bedeute, die Kontakte, die sie sich im Laufe der Zeit erarbeitet hat, auf ein Minimum zu beschränken.

Und auch die Sprechtage seien jetzt in der Coronazeit ausgesetzt. Unabhängig davon bleibe die Wache in Gransee Anlaufpunkt für alle Bürgerinnen und Bürger. Zum Beispiel, wenn es um die Aufnahme von Anzeigen gehe. Darüber hinaus lasse sich natürlich auch über Telefon und per E-Mail kommunizieren.

Foto: Uwe Halling

Diesbezüglich sei auch die Internetwache eine Alternative, um mit der Polizei in Kontakt zu treten.

Was Kathrin Lüders sehr fehle, seien auch die Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen. Habe sie früher oft in Kitas oder in der Schule in Menz vorbeigeschaut, müsse sie derzeit leider darauf verzichten. Eine Ausnahme war der Besuch bei den Hufeisenkids . Da war die Revierpolizistin bei den Mädchen und Jungen, die während der Ferienzeit dort betreut werden, zu Gast. Unter freiem Himmel und auf Abstand erzählte sie über die Arbeit der Polizei, beantwortete den Kindern viele Fragen und zeigte ihnen zum Beispiel, wie die Polizei auf den Straßen die Einhaltung der Geschwindigkeit kontrolliert. Dabei durften die Kids sogar mal selbst durch ein Lasermessgerät schauen und staunten dabei nicht schlecht. Sie liebe dieses Leuchten in den Augen der Kinder, wenn sie ihnen von der Arbeit der Polizei erzählt oder zum Beispiel in einem nachgebildeten Verkehrsgarten mit ihnen das Verhalten im Straßenverkehr übt. „Diese Art der Motivation für die tägliche Arbeit vermisse ich schon sehr“, sagt die Polizeikommissarin, die 1997 die Polizeischule in Basdorf absolviert hat und von dort zum Wach- und Wechseldienst nach Gransee kam.

Wie sie gern und oft mit Kindern und Jugendlichen redet, liebt Kathrin Lüders auf ihren Kontrollgängen in den Dörfern die Gespräche „übern Gartenzaun“. Die seien unter Einhaltung der Eindämmungsverordnung natürlich auch jetzt noch möglich. Aber dabei liege doch auch immer diese unsichtbare Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus in wahrsten Sinne des Wortes in der Luft. Die Mund- und Nasenmaske ist immer auf und Desinfektionsmittel sowie die Zettel zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten liegen immer griffbereit im Streifenwagen. Aber allein das reicht natürlich nicht aus. Und außerdem macht sich die in Lindow wohnende Kathrin Lüders auch immer Gedanken um die Gesundheit ihrer Kinder, die die 5. beziehungsweise 9. Klasse besuchen. „Die große Mehrheit der Leute hält sich an die Bestimmungen und Vorschriften der Eindämmungsverordnung“, bestätigt die Revierpolizistin. Und wenn man Leute, die noch nicht alle Regeln verinnerlicht haben, darauf anspricht, würden die meisten die Notwendigkeit auch sofort einsehen.

Nein, sagt Kathrin Lüders, sie habe es bislang noch nie bereut, dass sie Revierpolizistin geworden ist. Jeder Arbeitstag sei anders und man wisse am Morgen nie, was einen den Tag über erwartet. „Aber die Leute freuen sich, wenn sie dich sehen. Und das ist doch was Schönes“, meint die Polizeikommissarin. Die Zeiten seien momentan für alle Menschen schwer. „Aber wir kommen da durch“, ist sich die Revierpolizistin sicher.

Bert Wittke,
Märkische Allgemeine Zeitung

Kreiswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ startet wieder

Endlich heißt es wieder „Unser Dorf hat Zukunft“. Pandemiebedingt mit einem Jahr Verzug ruft Landrat Ludger Weskamp alle ländlichen Gemeinden in Oberhavel auf, sich am 11. Kreiswettbewerb zu beteiligen. Zuvor hatte sich auch Landwirtschaftsminister Axel Vogel für die Austragung des Wettbewerbs stark gemacht.
„Die Pandemie stellt uns alle immer wieder vor große Herausforderungen und Einschränkungen bestimmen unseren Alltag. Doch wir wollen in die Zukunft schauen und Möglichkeiten finden, das Leben wieder Stück für Stück zu normalisieren und zu gestalten. In der Vergangenheit hat der Dorfwettbewerb eindrucksvoll unter Beweis gestellt, wozu dörfliche Gemeinschaften in der Lage sind. Jetzt geht es einmal mehr darum, trotz sozialer Distanz Gemeinschaftsgefühl und Zusammenhalt sowie den Willen zu stärken, die Krise gemeinsam zu bewältigen. Der Wettbewerb bietet dazu eine große Chance“, sagt der Landrat zum Wettbewerbsauftakt.
Gesucht werden Dorfgemeinschaften, die sich mit neuen Ideen den Herausforderungen des Landlebens stellen, die die Zukunft ihrer Heimat engagiert mitgestalten sowie mit Zusammenhalt und Gemeinschaftsgeist die Dorfentwicklung vorantreiben. „Wir wollen am Jahresende lebendige, liebens- und lebenswerte Dörfer mit engagierten Bewohnerinnen und Bewohnern auszeichnen. Wie auch bei den Wettbewerben zuvor sind wir nicht auf der Suche nach dem perfekten Erscheinungsbild eines Dorfes. Der Schwerpunkt des Wettbewerbs liegt vielmehr im sozialen Zusammenhalt, im bürgerschaftlichen Miteinander und in der Sicherung von Beschäftigung und Mobilität. Denn das Leben im ländlichen Raum soll auch künftig attraktiv sein und langfristig eine Alternative zum Leben in der Stadt bieten“, erläutert Egmont Hamelow, Dezernent für Bauen, Wirtschaft und Umwelt.
Bei der Neuauflage des Wettbewerbs geht es um zukunftsgewandte Ideen für eine ganzheitliche Entwicklung des Dorfes und darum, wie sie umgesetzt werden. Dabei bilden Vereine, Gruppen und Einzelpersonen, die sich verantwortlich fühlen für ein vielfältiges kulturelles, sportliches traditionsbewusstes Gemeinschaftsleben, den Kern dieser Entwicklung.
Wichtig sind aber genauso auch Aktivitäten der ländlichen Wirtschaft, die soziale und kulturelle Integration von Jung und Alt, Angebote zur Sicherung der Lebensqualität sowie Leistungen in den Bereichen Dorferneuerung und -entwicklung. Zudem werden klassische Wettbewerbsinhalte, wie die Dorferneuerung oder der sensible Umgang mit der Bau- und Grüngestaltung von der Jury in die Wertung einbezogen. Den letztmalig im Jahr 2017 ausgetragenen Wettbewerb hatte der Ortsteil Großmutz der Gemeinde Löwenberger Land gewonnen.
Am Wettbewerb teilnehmen können räumlich zusammenhängende Gemeinden oder Gemeindeteile mit überwiegend dörflichem Charakter bis zu 3000 Einwohnern. Die Bewerbungsunterlagen sind seit 26.04.2021 beim Fachdienst Landwirtschaft und Naturschutz der Kreisverwaltung beziehungsweise bei den Gemeinden sowie im Amt Gransee und Gemeinden erhältlich. Bis zum 25.05.2021 können interessierte Gemeinden ihre Teilnahme beim Fachdienst Landwirtschaft und Naturschutz anmelden und bis zum 31.08.2021 ihre Bewerbung einreichen.
Zwischen dem 20.09. und dem 31.10.2021 wird eine Jury die Dörfer besuchen und bewerten. Die Auszeichnung der Sieger wird voraussichtlich während der Kreistagssitzung im Dezember 2021 stattfinden. Es winkt ein Preisgeld in Höhe von insgesamt 10.000 Euro: 5.000 Euro für den 1., 3.000 Euro für den 2. und 2.000 Euro für den 3. Platz sind ausgelobt.
Der Sieger des 11. Kreiswettbewerbes wird Oberhavel beim gleichnamigen 11. Landeswettbewerb 2022 vertreten. Der Landessieger wiederum nimmt am 27. Bundeswettbewerb 2023 „Unser Dorf hat Zukunft“ teil.

Nachfragen und Wettbewerbsunterlagen können gerichtet werden an den:
Fachdienst Landwirtschaft und Naturschutz
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg
Tel. 03301 601-662 oder -673
Telefax: 03301 601-660
E-Mail: Landwirtschaft@oberhavel.de
www.oberhavel.de